

EBERHARD FRICKE

## Die Feme

Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte mit neuen Anmerkungen  
zur Geschichte der spätmittelalter- und frühneuzeitlichen  
Frei- und Vemegerichtsbarkeit

### *Die moderne Feme*

Wem heute bei der Lektüre von Zeitungen, Zeitschriften, moderner Literatur über Politik, Gesellschaft, Kunst und Kultur der Begriff „Feme“ begegnet, das Substantiv allein oder in Wortverbindungen wie „Fememord“ und „Femetribunal“ oder auch von dem Wortstamm abgeleitet das Verb oder Attribut „verfemen“ und „verfemt“, der assoziiert nicht selten das jeweilige Wort mit einem historischen Sachverhalt. Ihm schwebt etwas von der Veme (Vehme, Fehme oder Feme) vor, die im späten Mittelalter als westfälische Gerichtsbarkeit über Westfalen hinaus Furcht und Schrecken bis an die Grenzen des deutschen Sprachraums verbreitete. Wie steht es mit der Konsistenz dieser beiden Phänomene, fragt sich nicht nur der Historiker. Jeder, dem an begrifflicher Klarheit gelegen ist, wird interessiert sein, endlich<sup>1</sup> einmal zu erfahren, wie es um die Genese des modernen Ausdrucks bestellt ist. Stimmt die Logik einer wenigstens gedanklichen Verbindung? Oder ist die moderne Feme enger mit der geschichtlichen Veme verknüpft? Vielleicht ist sie aber auch ein *aliud*? Um hier Anstöße für vertieftes Nachdenken zu geben, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme des Wortgebrauchs im 20. Jahrhundert.

### *Chronologie*

#### 1. Feme in der Weimarer Republik

1921 wurde Matthias Erzberger, Zentrumspolitiker und Reichsfinanzminister, das Opfer eines Attentats, ein Jahr danach – am 24. Juni 1922 – Walther Rathenau, Industrieller und Reichsaußenminister. Es waren „Fememorde“. Schon 1920 hatte es in der Satzung der „Organisation Consul“, einer Nachfolgeorganisation der Marinebrigade Ehrhardt, geheißen: „Verräter verfallen der Feme.“ „Legitimierte Illegalität“ wurde der Zustand bezeichnet, der den Hintergrund dafür abgab, dass Umsturzpläne gegen den Staat Femetribunale hervorbrachten, die am Ende zu heimtückischem Mord führten.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im geschichtswissenschaftlichen wie auch lexikografischen Schrifttum habe ich keine zufriedenstellende Untersuchung gefunden. Sie ist seit langem überfällig.

<sup>2</sup> Weiterführend u. a.: Irmela *Nagel*, Fememorde und Fememordprozesse in der Weimarer Republik, Köln – Wien 1991, mit vielen Literaturangaben. Vgl. auch: Heinz *Holzbauer*, Die westfälischen Femegerichte, in: *Zeitschrift für Zivilprozess*, hg. von Dieter *Leipold* u. a., 110 (1997), S. 401ff. (417). Abbildungen: Eberhard *Fricke*, Die westfälische Veme im Bild, Münster 2002, S. 304f. (= Abb. 252, 253), dort auch S. 252. Aus dem Bereich der Belletristik ist in dem Zusammenhang lesenswert der Roman von Vicki *Baum*, *Feme*, Berlin 1926. Der Roman behandelt das Schicksal eines in den Untergrund geratenen und von revolutionären Idealen irregeleiteten jungen Mannes – Joachim Burthe –, der am Ende einen Fememord begeht.

## 2. Feme im Nationalsozialismus

Im NS-Staat nach 1933 verlagerte sich der Akzent. Das Femeurteil traf jetzt das Werk eines Menschen, die Frucht seines Schaffens, ohne ihn selbst final als Person zu liquidieren. Sein Kunstschaffen oder auch eine ganze Kunstrichtung, der Expressionismus, wurde als „entartet“ ausgegeben und galt fortan im Lichte des Unwerturteils der herrschenden Ideologie als verfehlt. Das Attribut wurde letzten Endes auf den Künstler übertragen, mit der Folge, dass er von den Verleumdern als Ausgestoßener und minderwertiger Artgenosse missachtet wurde. War er zugleich Jude, wurde ihm gar sein Lebensrecht aberkannt. Das Schicksal eines verfehlten Künstlers endete nicht selten mit Mord im Vernichtungslager oder aus Verzweiflung im Freitod. Erst vor nicht allzu langer Zeit, 1999, erinnerte die Berliner Presse unter dem Stichwort Feme daran, dass vor 60 Jahren das Depot der Aktion „Entartete Kunst“ in Berlin-Kreuzberg aufgelöst wurde. Damit war die Sammelstelle gemeint, zu der die Nationalsozialisten von 1937 an neben Arbeiten jüdischer Künstler 16558 expressionistische, abstrakte und sozialkritische Werke geschafft hatten, um sie aus dem Verkehr zu ziehen.<sup>3</sup>

## 3. Feme heute

Der Gegenwart war es vorbehalten, die beiden Stränge der modernen Feme thematisch zusammenzuführen und zu präzisieren, den Menschen verachtenden, der praktisch fortdauert, wie auch den Kunst verachtenden der NS-Zeit, der sich im theoretischen Diskurs mit der Folge einer deutlicheren Konturierung befindet.

a) Zur todbringenden illegalen Feme.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ging die verhängnisvolle Praxis weiter, Verräter der eigenen Gruppe oder Klassenfeinde zu liquidieren. Revolutionäre Bewegungen nationaler und internationaler Herkunft, nationaler Terrorismus, Anarchie und Aufruhr bildeten den Hintergrund für die Fortführung der Feme. Femebereite Gruppen und Zellen verfolgten revolutionäre Utopien. Sie erklärten sich mit allen Unterdrückten solidarisch und scheuten vor militanten Angriffen auf die Staatsgewalt, auf Repräsentanten des internationalen Kapitals und auf in der Bundesrepublik Deutschland stationierte Streitkräfte der USA nicht zurück.<sup>4</sup> Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts griffen vornehmlich die Printmedien den Femebegriff begierig auf. Wenige Beispiele dazu:<sup>5</sup>

- „Das BKA ist überzeugt: Terroristinnen ermordeten zwei Komplizinnen.“ Angela Luther und Ingeborg Barz seien, so hieß es, 1977 „einem Fememord zum Opfer gefallen“.<sup>6</sup>
- „Lebenslang für Fememord.“<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Berliner Morgenpost vom 24. März 1999.

<sup>4</sup> Stefan Aust, *Der Lockvogel. Die tödliche Geschichte eines V-Mannes zwischen Verfassungsschutz und Terrorismus*, Hamburg 2002, S. 25.

<sup>5</sup> Wegen weiterer Beispiele vgl.: Eberhard Fricke, *Die westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid, Altena/Balve 1985*, S. 123ff. (mit Abb.); *ders.*, *Veme im Bild (wie Anm. 2)*, S. 253.

<sup>6</sup> Manfred Schell, in: *Die Welt* vom 15./16. Nov. 1977.

<sup>7</sup> DPA, in: *Rheinische Post* vom 4. Juli 1986.

- „Zur Androhung der Femejustiz kommt die Erregung in Bradford.“<sup>8</sup>
- „Feme darf kein Recht sein, Justiz zu üben.“<sup>9</sup>
- „Femegerichte gegen Palästinenser.“<sup>10</sup>
- „Fememord im Gazastreifen.“<sup>11</sup>
- „Zur Aufklärung eines Fememords.“<sup>12</sup>
- „Fememord gegen PKK-Mitglieder.“<sup>13</sup>
- „Femegruppe macht gegen Rauschgiftmafia mobil.“<sup>14</sup>
- „Fememord an IRA-Aussteiger in Nordirland.“<sup>15</sup>
- „Opfer eines Fememords.“<sup>16</sup>
- „Feme in Demmin.“<sup>17</sup>
- „Feme und V-Leute.“<sup>18</sup>
- „Fememord eines fanatisierten Muslims an dem Niederländer van Gogh.“<sup>19</sup>

Unter der Überschrift „Feme und V-Leute“ veröffentlichte die Frankfurter Allgemeine Zeitung ein mehrspaltiges Interview mit Stefan Aust über das Buch „Der Lockvogel“, in dem der Autor den Fall des Studenten Ulrich Schmücker aufrollte. Die im Frühsommer 1974 an Schmücker verübte Hinrichtung im Berliner Grunewald war der „erste Fememord in der Geschichte der Bundesrepublik“<sup>20</sup>, „ein hinterhältiger Mord, ein Fememord nach dem Modell rechtsextremer Kampfgruppen“.<sup>21</sup> Nicht mehr lückenlos fassbar sind die vielen Zeitungsmeldungen und -berichte aus der Nachkriegszeit über Femetribunale und -hinrichtungen in den Krisengebieten der Welt bis heute.<sup>22</sup>

#### b) Zur Kunst und Menschen verachtenden Feme.

Mit dem Untergang des so genannten Dritten Reichs verschwand die pervertierte Ideologie derjenigen, die unter den Nationalsozialisten für die freie Kunst-

8 Ulrich *Grudinski*, Die Jagd auf Salmon Rushdie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 17. Febr. 1989.

9 Christine *Brinck*, Sehnsucht nach Gerechtigkeit, in: Die Zeit vom 19. Mai 1989.

10 AP, in: Die Welt vom 2. Mai 1989.

11 AP, in: Der Tagesspiegel vom 10. Jan. 1991.

12 *-thes*, Rechtsfrieden ohne Sühne, in: Der Tagesspiegel vom 29. Jan. 1991.

13 Helmut *Breuer*, Eine blutige Spur auf dem Weg zum Fernziel Kurdistan, in: Die Welt vom 6. Aug. 1991.

14 *NN.*, in: Der Tagesspiegel vom 3. März 1993.

15 *BM.*, in: Berliner Morgenpost vom 29. Jan. 1999.

16 Horst *Zimmermann*, Doppelleben auf der Rasierklinge, in: Berliner Morgenpost vom 9. Febr. 2002.

17 Hans-Dieter *Möller*, in: FAZ vom 24. Febr. 2004.

18 Lorenz *Jäger* / Stefan *Aust*, in: FAZ vom 19. Okt. 2002.

19 Stefan *Dietrich*, in: FAZ vom 21. Jan. 2005.

20 Stefan *Aust* (wie Anm. 4), Klappentext vorn; s. auch a. a. O., S. 272ff.

21 Ebd., S. 283. Der zurzeit wohl letzte ist der Fememord an der Kurdin Hatun Sürücü in Berlin, s. Dirke *Köpp*, in: Rheinische Post vom 19. Febr. 2005. Im Anschluss an *Köpp* wählte die Presse im Fall der Hatun Sürücü statt „Fememord“ den Ausdruck „Ehrenmord“.

22 In meiner privaten Sammlung von Zeitungsberichten und -notizen, die sich mit politisch motivierten Ereignissen der modernen Feme der letzten 30 Jahre befassen und dabei den Femebegriff im Sinne der extremen, auf Mord zielenden Art und Weise verwenden, befinden sich rund 40 Ausschnitte. In der Sammlung sind nur die wenigen Zeitungen berücksichtigt, die mir als Abonnent oder Zufallskonsumant mit Schwerpunkten im Raum Düsseldorf und Berlin/Potsdam in die Hand kamen. Eine systematische Erfassung aller Printmedien hat nicht stattgefunden.

ausübung Verantwortung trugen. Die Ächtung ganzer Kunstrichtungen und die Drangsalierung der Künstler existiert nicht mehr. Aber die Beschäftigung mit dem nationalsozialistischen Diffamierungswahn und der brutalen Respektlosigkeit gegenüber international anerkannten Maßstäben und Bewertungen gilt fort. Das ist ein gutes Zeichen, eine willkommene Komponente der gegenwärtigen Kunsttheorie. Die anhaltende geistige Auseinandersetzung mit der Kunstverachtung durch die NS-Partei hat sogar zu einer erfreulichen Klärung im Begrifflichen geführt, zu einer Verdeutlichung des normabweichenden Unwerturteils, das die Partei fällt. Die Nationalsozialisten nannten die von ihnen verworfenen Werke der Kunschtchaffenden selbst „entartete Kunst“. Heute sprechen wir von „verfemter Kunst“. Das ist deutlicher. Der Terminus drückt die Verwerflichkeit der Ideologie und ihrer Umsetzung in verbrecherisches Handeln, das in Beschlagnahme und Diebstahl von Kunstwerken sowie in Disqualifizierung und Verbannung von Künstlern aus der Gesellschaft zu Tage trat, sachlich treffender aus. In der fortschrittlichen Neu-Konturierung des Begriffs steckt Aktivität, bewusste Herabsetzung und der Ausstoß von Gliedern der Gesellschaft, dessen sich die Nationalsozialisten schuldig machten. Auch hierzu einige Pressebeispiele:<sup>23</sup>

- „Entartet – verfemte Kunst im 3. Reich.“<sup>24</sup>
- „Erinnerung an Verfemte.“<sup>25</sup>
- „Werkstattkonzert mit ‚verfemter Musik‘.“<sup>26</sup>
- „Verfemt und verkannt.“<sup>27</sup>
- „Entartete Kunst: ‚Was Kunst war, ist verfemt‘.“<sup>28</sup>
- „Rehabilitation eines Verfemten.“<sup>29</sup>
- „Beliebt, verfemt und wiederauferstanden.“<sup>30</sup>
- „Forschungsobjekt ‚Verfemte Musik‘.“<sup>31</sup>
- „Haus am Lützowplatz würdigt den von den Nazis verfemten Maler Georg Netzband.“<sup>32</sup>
- „Verfemt und benutzt.“<sup>33</sup>
- „Verfemte Kunst.“<sup>34</sup>

Die Berichte der Printmedien über Kunstverachtung und Künstlerdiffamierung sind ebenfalls zahllos. Allerdings im Unterschied zu den Feme-Beispielen aus dem politischen Raum mit einer wichtigen Nuance: Der zu begrüßende

23 Wegen weiterer Beispiele vgl.: *Fricke*, *Veme* (wie Anm. 5), S. 124f.; *ders.*, *Veme im Bild* (wie Anm. 2), S. 253.

24 *NN.*, in: Rheinische Post vom 1. Mai 1986.

25 *pld*, 50 Jahre nach der Ausstellung „Entartete Musik“, in: Rheinische Post vom 7. Jan. 1988.

26 *NN.*, in: Rheinische Post vom 8. Sept. 1989.

27 Andreas *Krzok*, Retrospektive Conrad Felixmüller in Düsseldorf, in: *Der Weg* 38 (1990).

28 Heiko *Krebs* (epd), in: *evangelische information* 11 (1992).

29 Wolfgang *Hanke*, in: *Neue Zeit* vom 20. April 1994.

30 Marion *Flink*, in: *Die Welt* vom 9. Dez. 1996.

31 ddp/ADN, in: *Die Welt* vom 25. Sept. 1998.

32 Claudia *Becker*, in: *Berliner Morgenpost* vom 28. Nov. 2000.

33 Gerald *Felber*, in: *Berliner Morgenpost* vom 24. Okt. 2001.

34 *I.L.*, in: *FAZ* vom 18. Febr. 2004 zu der neuen Forschungsstelle an der FU Berlin im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften.

Brauch der Medien, die „entartete Kunst“ aus der Zeit seit 1937 als „verfemte Kunst“ zu bezeichnen, setzte erst allmählich ein und verstärkte sich zurzeit augenscheinlich.<sup>35</sup>

Der für die richtige Einsicht in das verächtlich machende Tun der Nationalsozialisten vorteilhafte Begriffswandel (hie: „entartet“, da: „verfemt“) verdeutlicht sich gegenwärtig auffallend bei der Präsentation großer Kunstausstellungen. 1996 veranstaltete das Museum Ludwig in Köln die Retrospektive zu den Expressionisten mit dem Untertitel „Vom Aufbruch bis zur Verfemung“.<sup>36</sup> Im Jahr davor, 1995, hatte das Felix-Nussbaum-Museum in Osnabrück zu der Felix-Nussbaum-Retrospektive den Katalog „Felix Nussbaum. Verfemte Kunst – Exilkunst – Widerstandskunst“ herausgebracht.<sup>37</sup> Und 1999/2000 hatten die Ausstellungen „Verfemt – vergessen – wiederentdeckt – Kunst expressiver Gegenständlichkeit aus der Sammlung Gerhard Schneider“ im Rheinland und im südlichen Westfalen, nämlich im Museum Baden, Solingen-Gräfrath, und im Kunstverein Südsauerland Olpe, beachtlichen Zulauf.<sup>38</sup> 2003 widmete das Von-der-Heydt-Museum Wuppertal der „Berliner und Dresdener Kunst zwischen 1930 und 1960 aus der Nationalgalerie Berlin“ eine Ausstellung unter dem Haupttitel „Nacht über Deutschland“.<sup>39</sup> Der Katalog brachte bei den Biografien von mindestens einem Dutzend der Künstler, die mit Werken in der Ausstellung vertreten waren, die für die vorliegende Abhandlung interessante Formel: „als ‚entartet‘ verfemt“. Den Aufschwung, den der Femebegriff mit der Tendenz zur Ausweitung momentan erlebt, begründen in besonderer Weise auch die Gründung der „Fördergesellschaft Museum für verfemte Kunst e.V. Solingen“ im Sommer 2003<sup>40</sup> und in Verbindung damit die Ausstellung „Expressive Gegenständlichkeit. Begegnungen mit verfemten Bildern“ 2004 im Forum der Kunsthalle St. Annen zu Lübeck.<sup>41</sup> Ebenfalls im Jahre 2003 war der Femebegriff anlässlich der 70. Wiederkehr des Tags der Bücherverbrennung am 10. Mai 1933 *en vogue*. „Verboten.

35 In meiner privaten Sammlung von Zeitungsausschnitten, die sich auf die entartete Kunst im 3. Reich beziehen und dabei den Femebegriff verwenden, befinden sich für die letzten 20 Jahre ca. 15 Stück. Vgl. im Übrigen Anm. 22.

36 Abbildung des Katalogschlags mit Titel bei: *Fricke, Veme im Bild* (wie Anm. 2), S. 308 (= Abb. 257). Schon am 6. Dez. 1984 hatte Bundeskanzler Helmut Kohl aus Anlass der Ausstellungsöffnung „Abstrakte Maler der inneren Emigration“ im Bundeskanzleramt in Bonn von den Künstlern gesprochen, die „in ihrer Kunstäußerung diffamiert und verfemt“ wurden. Nach der Ausstellung brachte Werner *Haftmann* 1986 im DuMont Buchverlag Köln den großen Bildband „Verfemte Kunst. Bildende Künstler der inneren und äußeren Emigration in der Zeit des Nationalsozialismus“ mit einem Geleitwort von Helmut Kohl heraus. Nach wie vor ist es das Standardwerk zum Feme-thema in der Kunst. Die jüngste Publikation zu dem Thema stellt das Buch von Christian *Saehrendt* dar: „Die Brücke zwischen Staatskunst und Verfemung. Expressionistische Kunst als Politikum in der Weimarer Republik, im ‚Dritten Reich‘ und im Kalten Krieg“, Stuttgart 2005.

37 Abbildung des Katalogschlags bei *Fricke, Veme im Bild* (wie Anm. 2), S. 311 (= Abb. 260).

38 Abbildung des Katalogschlags vorn und des Katalogrückens ebd., S. 313 (= Abb. 262).

39 Staatliche Museen zu Berlin PK (Hg.), Katalog „Nacht über Deutschland“, Berlin 2003.

40 Rheinische Post HI-L4 vom 1. Juli 2003 und Flyer der Fördergesellschaft. Außerdem in neuester Zeit Rosa *Moya*, in: Rheinische Post vom 15. Jan. 2005, S. A8. Die Gesellschaft hat sich inzwischen umbenannt: Das „Zentrum für verfemte Künstler e. V.“ hat seinen Sitz im Museum Baden in Solingen und wird von der „Bürgerstiftung für verfemte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider“ getragen. Die letzte Ausstellung vor Drucklegung dieses Aufsatzes veranstaltete die Stiftung „zum Ende der Nazidiktatur vor 60 Jahren“ unter dem Titel: „Unser Weg durch die Nacht“ um die Jahreswende 2005/06 im Museum Baden, Solingen

41 Zeitschrift *Vernissage Nord*, Ausstellungen Herbst/Winter 2003/04, S. 69ff. Analoge Ausstellungen fanden 2004 in Quedlinburg und Freiburg im Breisgau statt.

Verfemt. Verbrannt. Die Macht der Bücher“ titelte „Literaturen“, das Journal für Bücher und Themen, in der Mai-Ausgabe 2003.<sup>42</sup> Schließlich ist der Titel „Verehrt und verfemt – Chagall und Deutschland“ für eine Ausstellung im Frühjahr 2004 im Jüdischen Museum der Stadt Frankfurt am Main sowie im Sommer 2004 im Max-Liebermann-Haus der Stiftung „Brandenburger Tor“ Berlin bemerkenswert. Marc Chagall hatte 1914 seine erste Einzelausstellung in Berlin. Die deutschen Sammler hatten danach fast sein ganzes Frühwerk aus der Schaffenszeit in Paris aufgekauft. Ab 1933 galt Chagall bei den Nazis als verfemt. 1938 verschwanden die letzten 59 Werke aus Deutschland.<sup>43</sup>

*Ableitung des Begriffsinhalts und weitere Auffächerung des Femebegriffs  
in der Gegenwart*

1. Ableitung

Die Benutzer der Worte „Feme“, „verfemt“, „Femegericht“, „Femetricunal“, „Fememord“ bleiben in den meisten Fällen eine Erklärung schuldig, welchen Sinn sie damit verbinden: Einen historisch tradierten? Einen von der Geschichte losgelösten eigenständigen, aber mit der Historie verwandten? Einen autogenen? Nach der methodischen Einordnung in Lexika besteht kein Zweifel, dass der Grundgedanke faktisch aus dem historischen Topos abgeleitet wird.<sup>44</sup> Dies bestätigt die Meldung einer überregionalen Tageszeitung vom Mord an Ulrich Schmücker am 4. Juni 1974 mit folgenden Ausführungen unter dem Balken: „Leben wir im Weltbürgerkrieg?“ und dem Aufmacher: „Das Stichwort der Feme: Einhundert Blumen“: „Die Selbst-Justiz der Stadt-Guerilla wird nach spätmittelalterlichen Normen vollzogen. Für den Angeklagten gibt es nur Freispruch oder Tod. Als Opfer des ersten Feme-Tribunals in der deutschen Anarcho-Szenerie wurde der Student Ulrich Schmücker im Berliner Grunewald

42 Mit mehreren Berichten zu Bücherverbrennungen in verschiedenen Epochen. Friedrich Berlin Verlag (Hg.), *Literaturen*, 4. Jg. 05 (2003), Berlin 2003, S. 4-28. Zu der nationalsozialistischen Schandtate auch: Bücherverbrennung Mai 1933 – Geschichte und Wirkung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG)* 51, Heft 5 (= S. 397ff.), 2003.

43 Georg Heuberger und Monika Grütters, *Verehrt und verfemt. Chagall und Deutschland*, Katalog zu der Ausstellung, München u. a. 2004, S. 191.

44 Vgl. z. B.: Der Große Brockhaus in zwölf Bänden, 18. Aufl., Bd. 4, Wiesbaden 1978, zu den Stichworten: „Feme“, → Femegerichte. **Fememorde**, polit. Morde, verübt von Untergrundorganisationen (...). **Femegerichte** (mhd. veime, ‚heimliches Gericht‘), **Feme**, **Fehme**, auch **Freigerichte**, **heimliche Gerichte**, im MA. die Landgerichte Westfalens (...).“ Vgl. auch: Dudenredaktion (Hg.), *Duden. Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache*, Mannheim u. a. 2001, zum Stichwort **Feme**. Der Duden bezieht a. a. O. das Wort Feme allein auf „das geheime Gericht oder Freigericht“ des ausgehenden Mittelalters sowie auf die Ritterdichtung des 18. Jahrhunderts. „Gebräuchlich ist noch das abgeleitete Verb **verfemen** ‚ächtchen, friedlos machen‘ (mhd. *verveimen*, mnd. *vorveimen*).“ Vgl. aber außerdem: Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion (Hg.), *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache (in zehn Bänden)*, 3. Aufl., Bd. 3, Mannheim u. a. 1999, zu den Stichworten „Feme“, „Femegericht“ und „Fememord“. Unter „Feme“ wird 1. das Gericht des späten Mittelalters behandelt, 2. die „geheime gerichtähnliche Versammlung, die über die Ermordung von politischen Gegnern u. Verrätern in den eigenen Reihen entscheidet“. Das Stichwort „Femegericht“ wird auf beide Bedeutungen (1, 2) bezogen, das Stichwort „Fememord“ nur auf die moderne Feme (2). – Auch andere etymologische Wörterbücher wählen als Ausgangspunkt für ihre Erläuterungen und Wortgenesen den von der mittelalterlichen westfälischen Gerichtsbarkeit abgeleiteten Begriff. Die moderne Feme kommt als Deutungsbegriff nicht vor. Vgl. F. Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 22. Aufl., 1988, sowie: Gerhard Köbler / Heidrun Pohl, *Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch*, München 1991. Fazit: Lexigrafisch ist kein einheitliches Bild auszumachen.

durch Kopfschuss hingerichtet. Das Urteil stützt sich auf das Credo der Fedayin: Ein Verräter hat in den Reihen der Revolution nichts zu suchen als den Tod!<sup>45</sup> Damit ist der *angebliche* Konnex zur westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit im späten Mittelalter retrospektiv erhärtet. Ob diese Deduktion haltbar ist, wird der rezeptionsgeschichtliche Teil der Abhandlung zeigen.

## 2. Ausdehnung

Die vertiefte Beschäftigung mit dem Femebegriff der Gegenwart zeigt sogar noch eine bemerkenswerte Ausweitung über die bisher erwähnten Anwendungsbereiche hinaus. Wiederum ist die Fülle des Wortgebrauchs erstaunlich. Der Versuch einer Systematik nach kursorisch ermittelten Beispielen ergibt folgende Komplexe, unter denen die unterschiedlichsten Verwendungen zusammengefasst werden können:

a) Der Begriff Feme als Bezeichnung für die so genannte entartete Kunst im Dritten Reich weitet sich aus und erfasst Bereiche des Kunstschaffens in der Sowjetunion und in der DDR wie auch anderswo („Der verfemte Literatur-Nobelpreisträger Alexander Solschenizyn soll wieder gedruckt werden“<sup>46</sup>; „Verfemte Primitivisten“<sup>47</sup>; „Lange verfemt, jetzt im Licht“<sup>48</sup>; „Hochbegabt, gefeiert, verfemt“<sup>49</sup>).

b) Der ebenfalls politisch motivierte Ausdruck für extremes Handeln, in dessen Verlauf das Femegericht oder Femetribunal seinen Platz hat und das am Ende den Fememord hervorbringt, erfährt neben seiner unseligen Weiterexistenz ebenfalls eine begriffliche Ausweitung. Verfolgungen und parteipolitischer, ideologischer oder gesellschaftlicher Missachtung ausgesetzte Politiker, Oppositionelle und Regimekritiker werden als verfemt bezeichnet („Vaclav Havel: verfolgt, verfemt und drangsaliert“<sup>50</sup>; „Vaclav Havel, ein Verfolgter und Verfemter in seinem Land“<sup>51</sup>; „Rechtsanwalt Rolf Henrich aus Eisenhüttenstadt, der verfemte Advokat vom östlichen Rand der Republik“<sup>52</sup>; „Das Grenzregime war auch international verfemt“<sup>53</sup>).

c) Die expandierende Begrifflichkeit hat längst auch die Wissenschaft erreicht. Dort ist der Wortgebrauch dubios. Im geschichtswissenschaftlichen Schrifttum waren die Ausdrücke „Feme“ und „verfemt“ etc. bisher der von König/Kaiser und Reich legitimierten westfälischen Freigerichtsbarkeit des Spät- und Nachmittelalters vorbehalten. Weniger bei den westfälischen Landeshistorikern, die

45 Herbert *Kremp* / Werner *Kabl*, in: Die Welt vom 31. Okt. 1975.

46 *DW.*, Glasnost für Solschenizyn, in: Die Welt vom 14. Juni 1988.

47 *mar*, Moderne russische Malerei, in: Die Welt vom 22./23. Febr. 1986.

48 *NN.*, Pawel Filonow und seine Schule, in: Düsseldorfer Amtsblatt 38 (1999), S. 4.

49 Stephan *Hoffmann*, Wolken überm Sommernachtstraum. Die Verzerrungen Felix Mendelssohn-Bartholdys, in: Die Welt vom 1. Nov. 1997.

50 *dpa/ap*, Kohl betont Pflicht zur Einmischung. Politik beherrscht den Auftakt der Buchmesse, in: Rheinische Post vom 11. Okt. 1989.

51 Claus-Dietrich *Möhrke*, Das ‚Haus Europa‘, in: Rheinische Post vom 3. Jan. 1990.

52 Werner *Kern*, Neues Forum in der DDR. Einfache Botschaft zündete, in: Rheinische Post vom 2. Dez. 1989.

53 *Mü.*, Kein Staat kann willkürlich über das Leben seiner Bürger verfügen, in: FAZ vom 9. Nov. 2000. Ein weiteres Zitat aus allerjüngster Zeit: Patrick *Babners* bezeichnet in der FAZ vom 15. März 2006 Carl Schmitt als den „Verfemten aus Plettenberg“.

„Veme/vervemt“ mit der Initiale „V/v“ schreiben, häufig aber im Wortschatz der überregionalen außerwestfälischen Historikerschaft.<sup>54</sup> – Im deutlichen Unterschied dazu benutzen Wissenschaftler – soweit erkennbar seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts – für historische Bereiche, die nicht einer der modernen Subkultur vergleichbaren Sondergruppe zuzurechnen sind, die Verachtungs- oder Ächtungstermini „Feme/verfemt“ mit „F/f“. Beispielsweise für die Gruppe der so genannten unehrlichen Berufe,<sup>55</sup> die als Außenseiter der Gesellschaft behandelt wurden, wie Scharfrichter, Abdecker, Büttel, Totengräber, Hundefänger, Kloakenfeger, Bordellwirte.<sup>56</sup> Hier ist Vorsicht geboten, strikte Zurückhaltung, wenn nicht sogar Verzicht. Wennschon die genannten Berufe in der Volkstradition geächtet und die ausübenden Menschen stigmatisiert waren, sie waren weder im Sinne der spät- und regional bedingt nachmittelalterlichen westfälischen Gerichtsbarkeit vervemt, noch war das Verdikt der modernen Feme für ihren Beruf und ihre Person adäquat. Der geschichtliche Henker oder Abdecker etc. galt als minderwertiger Mensch, die ihn beurteilende Gesellschaft als integer, sauber, ehrlich. Das Femeopfer der modernen Ausgeburten an Privatjustiz, Staatsterrorismus oder Kulturverachtung gilt regelmäßig als gut, lauter, achtbar, die verurteilenden Kräfte sind verbrecherisch, die Handelnden Renegaten, Verirrte. Genau hier sitzt das Problem für den Wortgebrauch „verfemen“ und „verfemt“ bei historischen Sachverhalten außerhalb der westfälischen Veme.

d) Neben diese drei Gruppen tritt u. a. noch eine weitere Gruppe, die dem Sport zuzurechnen ist („Diego Maradona: verfemt, verurteilt, verschwunden“<sup>57</sup>; „Borussia Dortmund entdeckt die Vorzüge des zuvor verfemten Systems“<sup>58</sup>).

e) Ein Rest von Anwendungsfällen fällt schließlich völlig aus dem Rahmen und erscheint für die Verwendung des Worts „verfemt“ höchst suspekt. Dazu gehört gewiss schon das Beispiel aus der Fußballwelt (das nicht angewandte Rotationssystem der Dortmunder Borussen hatte der Sportdirektor verworfen, d. h. als Erfolg versprechende Alternative für den Spielereinsatz abgelehnt, es war damit aber nicht „verfemt“!). Ähnliches gilt für Beispiele wie: „Feme-Ge-

54 Zur Landeshistorie vgl. Otto *Schnettler*, in: Mitteilungen des Vereins ehem. Abiturienten des Stadt-Gymnasiums Dortmund, XXXXVII. Jg., Nr. 91 (1973) sowie *Fricke*, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 254f.; außerdem weiter unten Anm. 196.

55 Werner *Danckert*, Unehrlische Leute. Die verfemten Berufe, 2. Aufl., Bern – München 1979, S. 7: „Die Leute, denen das abendländische Mittelalter die bürgerliche Ehre nur darum absprach, weil sie bestimmte Berufe vertraten, waren weder Diebe noch Betrüger. Wir würden heute sagen: Sie waren verfemt, verworfen, anrücklich, entrechtet, gemieden, ausgestoßen (Outcasts, Paria).“

56 Stephanie *Marra*, „Das Rädern, Köpfen und Hencken jedes vor ein Louisdor. . .“. Von Scharfrichtern und Abdeckern in der Grafschaft Limburg, in: Westfälische Zeitschrift (WZ) 151/152 (2002), S. 245ff. (246): „Verfemte Berufsfelder“ (a. a. O.), „verfemte Tätigkeiten“ (S. 252), „verfemte Außenseiter“ (S. 255). Zur Abgrenzung der als „verfemte Berufe“ bezeichneten Beschäftigungsfelder der „unehrlichen Leute“ von den anderen „Randgruppen“ oder „Randständigen“ wie Bettlern, Dirnen, Sodomitern, Juden, auch Narren und Spielleuten, Aussätzigen, Kettern und Hexen vgl. Stephan *Oehmig*, Bettler und Dirnen, Sodomiter und Juden. Über Randgruppen und Minderheiten in Erfurt im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Erfurt (MVGAE) 56 (1995), S. 69ff., mit vielen Weiterverweisungen. Vgl. auch: Klaus *Gimpel*, Nachrichten über die Henker (Büttel, Scharfrichter) in Münster, in: WZ 141 (1999), S. 151ff., sowie aus allerjüngster Zeit: Frank *Meier*, Gauckler, Dirnen, Rattenfänger. Außenseiter im Mittelalter, Ostfildern 2005. *Meier* kehrt verdienterweise zu der rechtshistorisch einwandfreien Bezeichnung zurück. Die „unehrlichen Berufe“ oder „gehrenden Leute“ nennt er (wieder) „verachtete Berufe (Leute)“, a. a. O., S. 5, 88, 97ff.

57 Alex *Valerj*, Das bittere Ende des Superstars Diego Maradona, in: kicker vom 4. April 1991.

58 Erik *Eggers*, Frieden mit der Rotation, in: Der Tagesspiegel vom 4. Okt. 2002.

richt der Gartenzwerge“<sup>59</sup>; „Verfemter Neubau im alten Stralsund“<sup>60</sup> usw. Hier liegt nichts anderes als eine wenig sensible und ungeschickte Wortwahl vor. Nach meinem Dafürhalten trifft das auch zu, wenn ein Literat ein Abstraktum zum Gegenstand seines Vemeetiketts macht. Als jüngstes Beispiel dient die Hitler-Biografie von Rafael Seligmann. Seligmann führt die Geneigtheit der Deutschen, Hitler auf dem Weg des Judenhasses zu folgen, darauf zurück, dass sich das deutsche Bildungsbürgertum der Aufklärung und trotz Immanuel Kant „den Prinzipien der nachvollziehbaren Vernunft verschloss“.<sup>61</sup> „Die Kraft der Vernunft blieb nachhaltig verfemt.“<sup>62</sup> Die materielle Motivationsthese außer Acht lassend, klingt das sprachlich schön und elegant. Aber damit ist die Begriffswahl nicht kritiklos als richtig gestellt. Und noch ein letztes Beispiel: Der fast vergessene Bauingenieur Hermann Friedrich Gräbe aus Solingen schützte zwischen 1941 und 1945 wie der allseits bekannte Oskar Schindler Tausende von Juden vor der Verfolgung. Er rettete viele von ihnen vor der Schoah. Ihn „den verfemten Menschenfreund“ nennen,<sup>63</sup> beruht auf einer Begriffsverwechslung. Die unschuldigen Opfer, die er vor dem Tode bewahrte, waren verfemt, Hitler, Himmler, Heydrich und Konsorten waren die Fememörder. Dass die moderne Gesellschaft Hermann Friedrich Gräbe „in der Versenkung verschwinden ließ“, war kein Vemeurteil, sondern Ignoranz. Die Gleichung: Vergessen = verfemen geht nicht auf.

*Fazit: Die Feme als Negation von Recht und Kultur seit dem Beginn  
des 20. Jahrhunderts*

Die bisherige Untersuchung zeigt: Im Schrifttum fast jedweder Art hat der Femebegriff Konjunktur. Er entwickelt sich gegenwärtig fast zu einem Modewort. Stets verbindet sich mit ihm eine Negation innerhalb der zivilisatorischen Lebenswelt. Die Verneinung betrifft rechtliche Normen ebenso wie politische Weltanschauungen, gesellschaftliche oder kulturelle Lebensäußerungen der billig und gerecht denkenden, sich Kunst und Kultur oder vergleichbaren Werten verpflichtet fühlenden Mitglieder und Gruppen der Gesellschaft. Illegitime Verachtung und sträfliche Missachtung höherer Maßstäbe machen das Wesen der modernen Feme aus.

*Zur Rezeptionsgeschichte des Femebegriffs*

Woher kommt der Femebegriff? Hat er „Geschichte“? Auf der Zeitschiene zurück ist an zwei Stellen anzuhalten. D. h.: Auf zwei Rezeptionsstufen führen die Nachforschungen in die Geschichte hinein.

59 Reinhard Kill, Roberto Ciulli verwitzelt in seinem Mülheimer Theater „Bürger Schippel“, in: Rheinische Post vom 17. Sept. 1999.

60 Dieter Bartetzko, Die Weltkulturerben sind blind, in: FAZ vom 15. Dez. 1999.

61 Rafael Seligmann, Hitler. Die Deutschen und ihr Führer, München 2004, S. 15, 24.

62 Ebd., S. 24.

63 Wolfram Wette, in: DAMALS 7 (2004), S. 43.

*Die Feme im schönggeistigen Schrifttum des 18. und 19. Jahrhunderts*

Auf der ersten Stufe begegnen uns exemplarisch Literaturschöpfungen, in denen die Feme als Gegenstand oder theatralisches Beiwerk vorkommt, Ritterschauspiele, Romane und Gedichte berühmter deutscher Dichter.

„Eine unterirdische Höhle, mit den Insignien des Vehmgerichts, von einer Lampe erleuchtet“, so leitete Heinrich von Kleist das Fragment des *Kätchchen von Heilbronn oder Die Feuertaufe* 1808 im „Phoebus“ ein. – „Ein kleines unterirdisches Gewölb“, hieß 1771 die Regieanweisung Johann Wolfgang Goethes in seinem Autograph für den *Urgötz*, und weiter: „Das heimliche Gericht. Sieben Richter um einen schwarzbedeckten Tisch (...), sitzend, auf jeder Seite sieben Unterrichter, stehend, alle in langen weißen Kleidern, vermummt (...)“<sup>64</sup> – „Agnes: ‚Vater!‘ – Caspar Bernauer: ‚Fürchte keine Gewalttat! Auch hier stehen wir auf rother Erde, auch in Augsburg ist Westfalen, ja (...)““, so lautet der Text im 2. Aufzug des Trauerspiels von Friedrich Hebbel *Agnes Bernauer* (1852).<sup>65</sup> Ein wenig später bemerkt Graf Törring: „Das ist das Zeichen der Feme.“ – Andere Literaten wären zu nennen, die sich mit zum Teil ausschweifender Attitüde dem Femethema näherten und die Femeweisheit, wie sie sie sahen, künstlerisch verbrämten: Johann Peter Hebel (1813), Karl Lebrecht Immermann (1838/39), Ferdinand Freiligrath (1841) oder Heinrich Heine (1844) und weitere Autoren bis hin zu Sagenzählern.<sup>66</sup> Beim Vergleich der angeführten Literaturbeispiele fällt im Vorgriff auf die weitere Stufe der Rezeptionsgeschichte ein wichtiger Unterschied auf:

### 1. Orientierung am geschichtlichen Sachverhalt

Mit Friedrich Hebbels Erwähnung der Feme in seinem Trauerspiel *Agnes Bernauer* haben wir es mit einer geschichtswissenschaftlich akzeptablen literarischen Rezeption der Erzählungen von der westfälischen Veme des späten Mittelalters zu tun. Hebbel hatte sich mit der Geschichte der Veme befasst. Wie weit er dabei sogar in die Vemeüberlieferung der Stadt Augsburg, der Heimatstadt seiner Titelheldin, eingedrungen war, kann dahinstehen. Caspar Bernauer, der Bader und Chirurg aus Augsburg, war ein angesehener Bürger der Stadt und als solcher möglicherweise selbst Freischöffe gewesen.<sup>67</sup> Die Besucher des Schauspiels erleben die Vemeszene überlieferungsgetreu, weil dem Autor der geschichtliche Hintergrund unverfälscht vor Augen gestanden hat. Diese Erkenntnis wiederholt sich beim Lesen anderer literarischer Erzeugnisse, beispielsweise von Johann Peter Hebels Essay *Das heimliche Gericht* aus dem berühmten

64 Abbildungen der Quellen – Fragment, Autograph – in: Fricke, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 257f. (= Abb. 199, 202). Vgl. außerdem a. a. Ö., S. 261 (= Abb. 204 a, b, c). Soweit Goethes „Götz“ oder von Kleists „Kätchchen“ heute noch gespielt werden, stellen die Programmgestalter das „Femegericht“ teilweise schon in den Ankündigungen immer noch gern besonders heraus. Ein Beispiel aus jüngster Zeit ist das Programm der KulturStadtLev (Stadt Leverkusen) für die Spielzeit 2006/07.

65 Uraufführung am 25. März 1852 im Königlichen Hoftheater München. Vgl. Fricke, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 263.

66 Vgl. die Nachweise ebd., S. 235ff.

67 Städtische Bühnen Augsburg (Hg.), Agnes Bernauer. Programmheft für die Premiere des Trauerspiels am 24. Nov. 1985.

„Rheinischen Hausfreund“ im „Kalender auf das Jahr 1813“.<sup>68</sup> Der geschichtliche Impuls für die authentische Verwendung des Vememotivs in einem Bühnenstück, Gedicht oder Epos in Prosa verwirklichte sich ebenfalls in dem Gedicht von August Meininghaus *Der Freistuhl zu Dortmund auf dem Königshofe*.<sup>69</sup> Meininghaus dichtete sein Poem allerdings erst 1913. Da war die wissenschaftliche Erforschung der Veme schon weit vorangeschritten. Die wirklichkeitsnahe Verarbeitung im künstlerischen Metier weist neben der akribischen Vertiefung durch die Wissenschaft auf die hohe Bedeutung des wohl eigentümlichsten Gegenstands der Kriminalgeschichte Westfalens für das Geistesleben hin. Europa-weit und für die gesamte angelsächsische Welt übrigens; denn der Erinnerung an die historische Veme mit ihrem echten Erscheinungsbild, d. h. sauber und wissenschaftlich exakt, nimmt sich eine ganze Menge fremdsprachiger Ezyklopädien an.<sup>70</sup>

## 2. Literarische Entstellung des geschichtlichen Vorgangs

Jenseits dieser exakten Rezeption der spätmittelalterlichen Veme im schöngeistigen Schrifttum des 18. und 19. Jahrhunderts führte die dichterisch und schriftstellerisch freie Ausmalung der historischen Gegebenheiten den Bildungsbürger in Neuland. Die Übertreibungen mit einer deutlichen Dominanz von Abgeschiedensein (Höhle), Geheimnistuerei und Tarnung (Vermummung) sowie überhaupt von Mysteriösem in vielerlei Gestalt, alles mehr oder weniger starke Abweichungen von der historischen Wahrheit, waren für jeden Kulturbeflissenen neu und zogen vor allem im 19. Jahrhundert Leserschaft und Theaterpublikum an.<sup>71</sup> Mit der emotionsfördernden Ausuferung durchbrachen eigene Gesetzmäßigkeiten des Kulturbetriebs und Kunsterlebens wissenschaftliche Genauigkeit und Stringenz. Eine solche Spätwirkung ist in der Kriminalgeschichte Westfalens wohl einmalig. Sie ist ein kriminal-, sozial-, mental- und kulturgeschichtliches Ereignis sondergleichen.

Es erscheint nicht übertrieben, wenn festgestellt wird, dass die moderne Feme ihre Begriffsbestimmung und den Impuls zur begrifflichen Ausweitung aus diesem geisteswissenschaftlichen Phänomen der Zeit der deutschen Klassik bezog. Vor dem Hintergrund der literarischen Auswüchse in jener Zeit pervertierte die Veme zu ihrer heutigen Gestalt. „Es ist, als ob die romantische Aura des Unheimlichen die Fähigkeit zum Umschlagen ins Unmenschliche enthielt. Nach dem 1. Weltkrieg griffen rechtsradikale Gruppen den Begriff der Feme auf, um die Beseitigung ihrer Gegner als Vollzug politisch gerechtfertigter Verurteilung hinzustellen“ (Heinz Holzauer).<sup>72</sup>

68 Vgl. *Fricke*, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 235f., 264, mit einem Hinweis auf Georg *Hirtsiefer*, Ordnung und Recht in der Dichtung Johann Peter Hebels, Bonn 1968.

69 Ebd. S. 238.

70 Z. B.: The New Encyclopaedia Britannica, 15. Aufl., Chicago u. a. 1986 (Stichwort: „fehmic court“); Grote Winkler Prins Encyclopedie, 8. Aufl., Amsterdam/Brüssel 1983 (Stichwort: „veemgericht“); Groot Woordenboek der Nederlandse Taal, 13. Aufl., Utrecht/Antwerpen 1999 (Stichwort ebenfalls: „veemgericht“). Vgl. außerdem *Fricke*, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 237f.

71 Das Nationaltheater Weimar beispielsweise brachte Goethes „Götz von Berlichingen“ seit 1804 in schneller Folge 129-mal heraus, das Wiener Burgtheater nach der Erstaufführung 232-mal. Vgl. auch *Fricke* ebd., S. 258.

72 *Holzauer*, Femegerichte (wie Anm. 2), S. 401ff. (417).

### *Die spätmittelalterliche Veme Westfalens*

Mit dem Rückgriff auf die Veme als „Organisation der anständigen Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters gegen das Verbrechen“ (Eberhard Schmidt) oder als „wildem Schoß an dem Baume der deutschen Rechtsgeschichte“ (Friedrich Philippi) wird retrospektiv die zweite Stufe der Rezeptionsgeschichte der Feme erreicht.<sup>73</sup> Sie zu referieren ist ein „Unding“. Die Geschichte der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit, ihre Verbreitung, der Einfluss, Macht und Ohnmacht, auch die heftige Gegenwehr ab der Mitte des 15. Jahrhunderts sind in Wellenbewegungen mehrerer Forschergenerationen erfasst.<sup>74</sup> Dem Forscherblick vorbehalten sind nur noch wenige Fragen wie etwa diejenige nach dem Ursprung und der Entstehung der Freigerichtsbarkeit und Veme<sup>75</sup> oder diejenige nach der verfassungsrechtlichen Stellung der königlichen/kaiserlichen Frei- und Vemegerichte im Verhältnis zu den ebenfalls der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich zugehörigen Einrichtungen des Hl. Reichs.<sup>76</sup> Wechselwirkungen des Gerichtszweigs mit der gesellschaftlichen Entwicklung im Prozess des langsamen Erlöschens der Veme oder die Veme als Mittler des Königsgedankens betreffen weitere offene Fragen nicht nur am Rande der Vemegeschichte. Sie sollen die Rezeptionsgeschichte der modernen Feme ergänzen, weil sie zum wertenden Abgleich der beiden Erscheinungen beitragen. Sie bilden den Schluss dieser Abhandlung.

Den anfänglichen Ausführungen zur modernen Feme vergleichbar bedarf es zuvor an dieser Stelle einer kurzen Darstellung des Wesenskerns der Veme im Spätmittelalter. Dafür ist das folgende Zitat Wilhelm Janssens aus seiner Abhandlung über die Ursprungstheorie der Veme von Albert K. Hömberg in der Schlussbilanz des „Raumwerks“<sup>77</sup> hilfreich:

„Als ‚Veme‘ (...) verstehen wir heute jene besondere Art der Kriminaljustiz, die die westfälischen Freigerichte im Spätmittelalter ausübten und die gekennzeichnet war: durch die Heimlichkeit des Prozesses, die auf das herkömmliche Handhaftverfahren zurückgehende rigide Einförmigkeit der Strafe (Tod durch den Strang), einen spezifischen Katalog der zu ahndenden Delikte (vemewrogige sachen) und durch den – vorübergehend allgemein und förmlich anerkannten – Anspruch der Vemegerichte, als Königsgerichte über ihren eigenen Sprengel hinaus für das ganze Reich zuständig zu sein, schließlich sogar – den begrenzten Kreis der ‚vemewrogigen‘ Gewaltvergehen überschreitend – für alle Fälle von Rechtsverweigerung und -verzögerung.“

73 Das wäre die erste Stufe bei einem chronologischen Geschichtsaufriß.

74 Nicht gerade erschöpfende, aber informative Zusammenstellungen der Sekundärliteratur befinden sich in *Fricke, Veme im Bild* (wie Anm. 2), S. 317ff. Vgl. auch *ders., Die Freigrafenschaft im Süderland. Regesten (800-1818)*. Altenaer Beiträge 20 (2004), S. 821ff. und 829ff.

75 Die Diskussion um diese Frage, deren Beantwortung aus westfälischer Sicht das Paar der beiden Arbeiten von Albert K. Hömberg und Wilhelm Janssen im Raumwerk – vgl. nachstehende bibliografische Angabe – gewidmet ist, wird nie ganz zur Ruhe kommen. Vgl. Albert K. Hömberg, *Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung*, in: *Der Raum Westfalen II*, 1, Münster 1955, S. 141ff., und Wilhelm Janssen, A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: *Der Raum Westfalen VI*, 1, Münster 1989, S. 187ff. Vgl. u. a. auch Johann Peter Wurm, *Veme, Landfriede und Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts*, in: *WZ* 141 (1991), S. 25ff.

76 So auch J. Friedrich *Battenberg* in mehreren Buchbesprechungen, u. a. in: *Der Märker* 30 (1981), S. 97, und 39 (1990), S. 73f.; in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 83/84 (1992/93), S. 416. Zuletzt Bernhard *Diestelkamp* ebenfalls in einer Buchbesprechung, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 121 (2004), S. 674.

77 *Janssen, Hömbergs Deutung* (wie Anm. 75), S. 189.

Schon diese Definition verdeutlicht, welche Spezifika der Veme die Menschen im Mittelalter und in der Nachwelt erregten: die „Heimlichkeit“ und die „rigide Einförmigkeit der Strafe“. Noch einmal Wilhelm Janssen a. a. O.: „Am Phänomen der Veme haben sich nicht nur Schauer und Furcht der Zeitgenossen, sondern später auch die Imagination der Dichter und Schriftsteller jedwedem literarischen Ranges entzündet, bevor seit dem vorigen Jahrhundert die Historiker ihren Scharfsinn – aber auch ihre Phantasie – daran erprobten.“ Damit tritt ein rezeptionsgeschichtlicher Strang von der modernen Feme zur mittelalterlichen Veme zu Tage; denn die beiden genannten Kernmerkmale der Veme wirkten, von Dichtern und Schriftstellern verstärkt, bis zur Feme des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart fort. Zu Unrecht, wie wir heute wissen, und gleichzeitig mit der Folge einer Verfälschung des historischen Sachverhalts in der Meinung vieler:

a) „Heimlichkeit des Prozesses“ darf nicht in dem Sinne missverstanden werden, die spätmittelalterliche Veme sei wie die moderne Feme eine „Geheimjustiz“ gewesen, wie wir sie uns heute gerade nach den Erfahrungen mit den geheimen Staatsorganen in totalitären Regimen gern vorstellen. Das Vemegericht wurde *in statu ante quo* zwar *iudicium secretum aut obscurum* genannt.<sup>78</sup> Auch hielt sich das Beiwort „heimlich“ (z. B.: *hemelike acht*) konsequent durch die Zeiten. Das war aber nicht der Ausdruck einer absoluten Geheimhaltung vor der Öffentlichkeit. Das Vemegericht tagte im Freien und *oppenbar*, lediglich wenn Freischöffen „im Visier“ des Freigrafen standen, auch als so genanntes *stilles gericht*. Geheim war die Losung, die Freischöffen als Boten von Schriftstücken, manchmal in einer Kette von Hand zu Hand, von Westfalen aus in alle Himmelsrichtungen transportierten oder nach Westfalen trugen, und in Verbindung damit der Inhalt der vemerechtlichen Dokumente mittels der Aufschrift: *Dissen breyf en sal neyman lesen aff horen lesen, he en sey ein echte rechte vrijschepen des hiligen romeschen riches*.

b) Die „rigide Einförmigkeit der Strafe“ ist wohl noch am ehesten ein Merkmal der Veme, das mit der Rigorosität der modernen Feme in jeder ihrer eingangs erwähnten Erscheinungsformen einhergeht, wenn auch eine Einschränkung geboten erscheint; denn die Stringenz lockerte sich in der Spätzeit erheblich, wie in dem Abschnitt über die sozio-kriminologischen Veränderungsmuster dargelegt wird.

c) Ein wesentliches Merkmal der Veme indes, dem gerade kein Wesenszug der modernen Feme entspricht, sondern das im Gegenteil die mittelalterliche Veme von der gegenwärtigen Feme absolut unterscheidet und unversöhnlich trennt, ist die Legitimation. Königlich/kaiserlich legitimiert war die westfälische Freigerichtsbarkeit vom ersten Augenblick an, als die Veme sie *quasi* wie ein „mystischer Mantel“ umgab. Das westfälische Freigericht war und blieb auch als Einrichtung der Veme Königsbannergericht. Dieses höchstrichterliche Prädikat blieb in Verbindung mit dem königlichen/kaiserlichen Ernennungsakt der Freigrafen über den Zeitpunkt hinaus erhalten, bis zu dem die Veme in ihrer archaischen Form sich ausschließlich der schwersten Verbrechen annahm, deren prozedurale Behandlung lange Zeit im Mittelpunkt der forschenden Zunft stand. Diese Fest-

78 Vgl. u. a. Theodor Lindner, Die Veme, 2. Aufl., Paderborn 1896, sowie ders., Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens, unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1896 (mit einer neuen Einleitung von Wilhelm Janssen), Paderborn u. a. 1989, S. 477ff.; Janssen, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 212.

stellung ist vielleicht eine der wichtigsten Erkenntnisse der neuen regionalgeschichtlichen Vemeforschung. Die Freigrafen beriefen sich bis zu ihrem regional zeitlich unterschiedlichen Erlöschen der Veme selbst dann noch auf die königliche/kaiserliche Bannleihe und Amtsübertragung, als sie sich mit ihrer Verfolgung auf die Ebene der niederen Gerichtsbarkeit begeben hatten und sie im Umfeld der landes-, stadt-, lehn- und grundherrlichen sowie anderer Gerichtsbarkeiten im Namen des Königs/Kaisers agierten.

Für die Rezeptionsgeschichte der Feme bedeutet das den ersatzlosen Abbruch der Verbindung zu dem neuzeitlichen und spätmittelalterlichen Vorbild. Während die Verwemung des mittelalterlichen Delinquenten auf Recht „und Gesetz“ beruhte, der Rechtsbrecher also, mittels einer Anleihe bei der gegenwärtigen Rechtssprache, „seinen gesetzlichen Richter“ fand, oder, ganz allgemein ausgedrückt, im Entscheidungsfall das „Gute“ über das „Böse“ siegte, dreht die moderne Feme die Werteskala um: Derjenige, der über einen Menschen oder eine Sache ein Femeurteil fällt oder der die Feme direkt praktiziert, der verbannt, verachtet, mordet gar. Er handelt außerhalb der rechtlichen, politischen und kulturellen Normen oder allgemein gültigen Grundannahmen für das Leben in einer integren Gesellschaft. Das „Böse“ erhebt sich über das „Gute“. Feme ≠ Veme; diese Formel bedeutet: Feme ist nicht gleich Veme. Begrifflich knüpft die Feme zwar an die Veme an, materiell hat sie aber nichts mit ihr zu tun. Der auf der definitorischen Entwicklungslinie vom Ende des Mittelalters bis zum 20. Jahrhundert etwa auf der Mitte liegende intellektuell-fantasievolle Zugriff der schöngeistigen Literatur im 18. Jahrhundert auf die Veme stellt sich als verwandelnde Kraft für die Ausbildung des modernen Femebegriffs dar. Die mittelalterliche Veme ist letzten Endes für die moderne Feme nicht mehr als eine Erinnerung, die zu irrigen Vorstellungen verleitet.

### *Neue Anmerkungen zur Geschichte der spätmittelalter- und frühneuzeitlichen Frei- und Vemegerichtsbarkeit*

#### *Sozio-kriminologische Veränderungsmuster der Veme im fortgeschrittenen Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit*

##### Problemaufriss

Die institutionelle Ortsgebundenheit<sup>79</sup> an Westfalen und der gesamtdeutsche Handlungsraum machten die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit, je

<sup>79</sup> Sowohl „Freigerichte“ als auch „Vem(e)gerichte“ gab es den Namen nach außerhalb Westfalens. Sie unterschieden sich aber in ihrem Wesen von den westfälischen Institutionen. Hauptsächlich durch das Fehlen des Königsbanns oder durch das zeitliche Auftreten. Eine Literaturauswahl dazu: Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 194ff. und 462ff.; Janssen, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 187ff. (192, 205, 211). Manfred von Boetticher, Freigrafschaften im mittleren Niedersachsen, Hannover 1992; Gerhard Francke, Das Oberlausitzer Femgericht, Dresden 1937 (betr. das *femen gericht* zu Görlitz und Bautzen); Theodor Pyl (Hg.), Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, 1. Teil, Greifswald 1885, S. 198ff. (betr. das *vem* zu Greifswald, s. dazu auch Lindner a. a. O., S. 313); Reinhold Specht, Geschichte der Stadt Zerbst, Bd. 1, Zerbst 1998, S. 148ff. (betr. das dortige *Fehmgericht*). „Daß unter dem Femebegriff sich auch die Bezeichnung einer (landfriedensähnlichen) Sondergerichtsbarkeit verbergen konnte“, stellte mit Bezugnahme auf das *femen gericht* des Oberlausitzer Sechsstädtebundes Alois Gerlich fest, s. Alois Gerlich, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986, S. 325, Anm. 255.

weiter sie sich vom 13. Jahrhundert an entwickelte, nach innen und außen zu einem wirkmächtigen Organ der interterritorialen Jurisdiktion (Richard Gimbel<sup>80</sup>). Welche strafrechtliche Bedeutung die Feme hatte, ist geklärt. Indes unterblieb bis heute weitgehend eine systematische Erforschung und Darstellung der gesellschaftlichen Wechselwirkungen, die die Feme bewegten oder von ihr ausgingen, jedenfalls gilt das für die späte Zeit, obschon es doch selbstverständlich war, dass die Feme Impulse einer stetigen Fortentwicklung der Gesellschaft aufnahm, wie sie selbst, sich ständig verändernd, die Gesellschaft beeinflusste (kybernetisches Modell). Jeder Kundige weiß, dass die Feme ihren rechtlichen und sozialen Einfluss vielfältig variierte, bis sie als Gerichtsbarkeit des Königs/Kaisers und Reichs mit den maximilianischen Reformen und nach der radikalen Umstellung des Straf- und Strafverfahrensrechts mit der *Constitutio Criminalis Carolina* („CCC“), Regensburg 1532, in einigen Gegenden schnell, in anderen behutsam verschwand. Aber wie das im Einzelnen vor sich ging und welche außerrechtlichen Faktoren dafür verantwortlich waren, ist zu fragen. Hier besteht Untersuchungsbedarf.

Speziell das ausgehende Mittelalter oder konkreter: die Jahrzehnte zwischen der Mitte und dem Ende des 15. Jahrhunderts sind es, die für die Analyse veme-rechtlicher Veränderungen in ihrer Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen nach einer bestimmten systematischen Abfolge in den Blick genommen werden sollen. Überdies wird ergänzend die Frühe Neuzeit in die Untersuchung einbezogen.

#### Wandel im Verhalten der Gesellschaft und des materialen Rechtsbrauchs der westfälischen Feme

*... dat man solde eynen stranck werpen dem vorclageden inde obeldedingher vurß umb synen hals inde brengen en van dem leven to dem dode inde bevelen gode die sele.* 1477 verkündete mit diesen Worten der Freigraf zu Neustadt<sup>81</sup> im märkischen Süderland das Urteil, das der Umstand des *hilgen fryen strengen gericht*s gefällt hatte: Tod durch den Strang. Der Übeltäter war des Straßenraubs überführt worden.<sup>82</sup> *... und hangen se* (gemeint sind die *verfemeden misdeditigen menschen*) *an den neisten boym.* 1490 wurde mit eben diesen Worten an dem Freistuhl im Assinghauser Grund bei Olsberg im Hochsauerland die Stadt Kamen kollektiv verurteilt.<sup>83</sup> Welches todeswürdige Delikt dem Urteil vorausgegangen war, ist dem Gerichtsschein des Freigrafen Johann Isinck nicht zu entnehmen. War es vielleicht Mord oder Totschlag? Dann korrespondierte nach zeitgenössischer Vorstellung die Schwere des Urteils mit dem Gewicht der Tat. Mord, Raub, Totschlag, diese drei noch am Ausgang des Mittelalters mit der höchsten *wedde* belegten Delikte, zählten bereits zu dem Ursprungskanon der Feme im 14. Jahrhundert und davor.<sup>84</sup>

80 Richard Gimbel, Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme), Frankfurt am Main 1990, S. 83.

81 Seit 1884: Bergneustadt, heute im Oberbergischen Kreis.

82 Hauptstaatsarchiv (HStA) Wiesbaden, Abt. 30, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Urk. Nr. 11647.

83 Engelhart Freiherr von Weichs, Ein Feme-Kollektivurteil des Freistuhls zu Assinghausen gegen die Stadt Kamen, in: WZ 109 (1959), S. 87ff. Vgl. auch Fritz Droste, Stadt Olsberg. Ihre Dörfer in der Geschichte, Bd. II, Bigge 1998, S. 177ff.

84 Lindner, Feme/Feme (wie Anm. 78), S. 472ff., 529ff.; Luise von Winterfeld, Geschichte der freien

Wie die beiden Beispiele zeigen, blieben Verbrechen, die mit dem Tode bestraft wurden, auf der Tagesordnung der Frei- und Vemeegerichte. Sie, die einstmals das Schwergewicht der vemerechlichen Verurteilung ausgemacht und „Schauder und Furcht“ (Wilhelm Janssen) verbreitet hatten, traten indes mengenmäßig mehr und mehr hinter ganz andere Handlungsweisen zurück. Als ebenfalls *vemewrogige puncte*, nach heutiger Lesart verständlicher: vemewürdige oder vemebewehrte, auch „vemerügige“<sup>85</sup> Punkte, traten Handlungen nach vorn, denen erheblich weniger oder sogar kaum greifbare kriminelle Energie des Täters zugrunde lag. Der sachliche Zugriffskanon passte sich im Laufe der Zeit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel an. Absichtlich spreche ich nicht von neuer sachlicher Zuständigkeit; denn der auf die Sachen bezogene Handlungskorridor war nicht gesetztes Recht. Der römisch-rechtliche Grundsatz *nullum crimen sine lege* galt noch nicht. Die Kasuistik der Sachkompetenz war nicht abgeschlossen. Sie war offen für externe Einflüsse. Die Veme griff auf bestimmte Fehlritte, Übeltaten und Lebensvorgänge aus eigener Machtvollkommenheit zu, wenn sie ihr unterbreitet wurden. Dazu einige Beispiele.

... von *schuld wegen einen erbeil berurend*, d. h. über den Vorwurf, die Herausgabe eines Erbeils zu schulden, stritten 1480 Nördlinger Bürger vor dem Freistuhl zu Valbert in der Grafschaft Mark.<sup>86</sup> Gotteslästerlicher und ehrverletzender rechtswidriger Verkauf fremden Erbguts war 1479 an demselben Freistuhl verhandelt worden: *und du hebbest er gudt angetastet und verkofft, des syn huysfrauwe, er moder, dan eyn recht lyff erven was, und hebbest dat gedan wedder got, ere und recht.*<sup>87</sup> In demselben Verfahren kam der Vorwurf zur Sprache, der Beschuldigte habe den Kläger durch die Behauptung beleidigt, seine Stieftochter habe *strunt und dreck*, d. h. schlicht: Kot, vor seiner Haustür niedergelegt. Im Jahr danach, wiederum 1480, verklagte ein Kaufmann aus Bacharach am Rhein einen Geschäftspartner aus Frankfurt am Main auf die Herausgabe von Tuchen und anderen Handelsgütern.<sup>88</sup> Verleumdungen, üble Nachrede, Verhöhnung, Verspottung und Beschimpfungen verhandelten die Freigerichte zu der Zeit in rascher Folge.<sup>89</sup>

Ein Szenenwechsel: Viel Verwaltungsenergie der Bürgermeister und des Rats der freien Reichsstadt Frankfurt am Main wie auch die Arbeitskraft des *Johann*

Reichs- und Hansestadt Dortmund, 6. Aufl., Dortmund 1977, S. 96. Möglicherweise lag dem Todesurteil gegen die Kamener gar kein schwerstes Kriminaldelikt zugrunde. Das Kollektivurteil kann durchaus der Formelhaftigkeit des spätmittelalterlichen Strafprozesses geschuldet gewesen sein; denn der Ausgang eines Prozesses hing im späten Mittelalter „nicht oder nicht so sehr von der Feststellung des Sachverhalts als vielmehr davon ab, daß die notwendigen Prozeduren eingehalten wurden“, Aaron J. *Gurjewitsch*, Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, München 1980, S. 12. Für den späten Vemeprozess trifft das in vielen Fällen zu.

85 *Gimbel*, Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 80) verwendet dieses ebenfalls anschauliche und dem mittelniederdeutschen Begriff nahe angelehnte Beiwort.

86 Stadtarchiv Nördlingen (StdA Nö), Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 13.

87 Stadtarchiv Speyer, Best. 1 a, fasc. Nr. 213 I.

88 Institut für Stadtgeschichte (Stadtarchiv) Frankfurt am Main (StdA F), Vemgerichtssachen Nr. CXXXVII. Der Vorgang, in dem sich das Vemeverfahren niedergeschlagen hat, besteht aus 19 Blättern. Dazu treten zwei Pergamenturkunden.

89 Drei Beispiele: (1) 1480 Juni 27: Stadtarchiv Schwäbisch Hall (StdA SHa), Best. 4/205, fol. 91 a und b; (2) 1480 Sept. 28: StdA Frankfurt am Main, Rep. 59: Verschiedene Judensachen 1412-1824, Nr. 26.; vgl. auch: Dietrich *Andernacht*, Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt a. Main von 1401 bis 1519, Hannover 1996, Nr. 2078; (3) 1480 Okt. 2: StdA Frankfurt am Main, Juden, Untergewölbe (Ugb), E 56 A 10.

*Hackenbergh, frigreve zur Nyenstat und in dem Suderlande*, band 1481/82 der so genannte Deutz-Frankfurter Hutmacherstreit. *Arnt hodemacher von Dutze* tritt mit *Jorgen hodemacher von Franckfort* um Geld und Hüte.<sup>90</sup> Der Frankfurter Handwerksmeister Jorg verstand sich darauf, die Administration im Rathaus auf dem Römerberg zu mobilisieren; denn heftig, hochrangig und am Ende wohl auch erfolgreich trat sie für ihren Bürger ein.

Spektakuläre Beispiele aus der dokumentarischen Überlieferung sollen hier den Vorrang haben. Wie die bisher genannten Tatbestände ergänzte Vertrauensbruch den Katalog des vemerechtlichen Engagements. Ein klassisch zu nennendes Beispiel ist der Streit, den um das Jahr 1460 herum die Stadt Heidelberg mit einem ihrer Schulkollegen ausfocht. Die Stadt wollte den renommierten und wissenschaftlich hochbegabten Pädagogen *magister in artibus* Konrad Schade loswerden und durch einen jüngeren, angeblich ebenfalls zu dem Rektorenamt befähigten Schulleiter ersetzen. Die Stadt entzog Konrad Schade das Vertrauen. Daraufhin schaltete dieser die westfälische Veme ein. Nicht, dass das Vemegericht dem Kläger wieder zu Geld und Brot in der Stadt und zum Dienst an den Kindern der Heidelberger Bevölkerung verholfen hätte, aber das Gericht sprach dem von seiner Heimatstadt Benachteiligten den Ersatz des Schadens zu, den er durch die Maßnahmen seiner Anstellungsbehörde erlitten hatte. In seinem Urteil ging das Gericht sogar so weit, dass es Handelspartner der Stadt am Neckar, nämlich die ökonomisch für Heidelberg wichtige Messestadt Frankfurt am Main aufforderte, jede Gemeinschaft, d. h. auch Handel und Wandel, mit den Heidelbergern zu unterlassen.<sup>91</sup> Wie die gesellschaftlichen Verhältnisse den Zuständigkeitsbereich der Veme erweiterten, wie weitsichtig andererseits die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit auf das Sozialverhalten reagierte, indem sie kaufmännische Verbindungen und Handelsbeziehungen, die mit dem eigentlichen Streitgegenstand nichts zu tun hatten, in ihre Urteilsbildung einbezog, und wie die Stadt bestrebt war, spezielle gesellschaftliche Kontakte quasi in Gestalt einer beiläufigen Bemerkung (eines *obiter dictum*) zu unterbinden, wird an diesem Beispielfall deutlich. Vertrauensbruch lag auch vor, wenn eine Geleitzusage nicht eingehalten wurde. *Johan Hakenbergh, ain gewerter richter des hiligen Roimschen Richs*, und das Freigericht Neustadt griffen Anfang Januar 1460 einen derartigen Vorwurf auf und verurteilten die untreuen Prozessgegner.<sup>92</sup> 1469 brachte Graf Gerhard II. von Sayn-Hachenburg-Homburg einen Gegner vor Gericht, weil er ein in die Hand versprochenes Gelöbnis gebrochen hatte.<sup>93</sup> Graf Gerhard kannte genau die Möglichkeiten der Vemegerichtsbarkeit. Zu der Zeit, von 1467 bis 1475, bekleidete er das politisch bedeutsame Amt des Statthalters der westfälischen Freigerichte. Kaiser Friedrich III. hatte es ihm übertragen.<sup>94</sup>

90 StdA F, Vemgerichtssachen Nr. CXXXVI.

91 Ebd., Nr. LXXVII a. Vgl. außerdem: Rudolf *Heinze*, Magister Conrad Schades Streithandel mit der Stadt Heidelberg (Mitte des 15. Jahrhunderts), in: *Neue Heidelberger Jahrbücher*, III/1 (1893), S. 199ff., sowie: Eberhard *Fricke*, Verfolgt – verachtet – veremt. Die Veme im Vest, Land und Amt Gummersbach-Neustadt, Köln – Bonn 1995, S. 63ff.

92 1460 Jan. 13: Stadtarchiv Würzburg (StdA Wü), 63 U.

93 1469 Febr. 15: HStA Wiesbaden, Abt. 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Urk. Nr. 11464.

94 *Lindner*, Veme/Feme (wie Anm. 78), u. a. S. 424ff.

Zahlenmäßig kaum fassbar sind die vemerechtlichen Streitigkeiten um die vielen Vorgänge, die mit Schadenersatz, Regressforderungen oder mit Geld im weitesten Sinne zusammenhängen, Streit um Tatbestände, die heute hauptsächlich im bürgerlichen Schuldrecht geregelt sind. Unter kriminologischen Aspekten gehören sie einer Grauzone an, gleichwohl: Die Vemejustiz war auch an dieser Stelle eindeutig. Etwas, das Geld, geldwertes Vermögen, dubiose Forderungen oder Verbindlichkeiten betraf, etwas, das nach Ausgleich strebte und eine Ahndung oder Schlichtung verlangte, ordnete sie ihrem aus königlicher/kaiserlicher Macht abgeleiteten Anspruch und Verdikt der heimlichen Gerichtsbarkeit unter. In den tradierten Quellen sind deren Beispiele Legion bis in die späte Zeit des 16. Jahrhunderts.<sup>95</sup>

Den in der genannten Weise üblich werdenden Rahmen der erweiterten sachlichen Kompetenz sprengte ein Urteil des Freistuhls zu Neustadt vom 3. Okt. 1499. Der Vemerechtsstreit wurde um die Zugehörigkeit des Gerichts und der Erbvogtei Satzvey zum Gotteshaus Dietkirchen bei Bonn geführt.<sup>96</sup> Das Freigericht erklärte sich nicht etwa für unzuständig, indem es die dem Streit zugrundeliegende Problematik als nicht vemerechtig verwarf. Es gab den Klägern Recht. Dieser Vorgang zeigt: Sachentscheidungen der Vemegerichte wurden nicht etwa nur getroffen, wenn der Rechtsstreit vor dem Freistuhl um *vemewrogige puncte* ging, die wenigstens näherungsweise dem Zugriffskatalog der Vergangenheit entsprachen. Selbst Vorgänge, die in den hoheitlichen Bereich hineinragten, waren für die Rechtsfindung am Ende nicht mehr tabu.

Die Vemegerichte implementierten vor Beendigung ihrer Tätigkeit als Reichsgerichte noch manches andere Verhandlungselement in den Bereich ihrer Rechtsfindung. Sie brachten genügend Vorstellungskraft hervor, Prozess steuernde Verfügungen zu treffen – damit wird sich ein späterer Abschnitt dieser Abhandlung befassen –, und fanden sich wertend sogar zu Handlungen in der Lage, die ganz außerhalb eines konkreten Verfahrens Wirkung zeigten.

Nach diesem Aufriss ist zusammenzufassen:

1. Die exegetische Betrachtung einer Anzahl von vemerechtlichen Urkunden und Aktenblättern ist nach zeitlichen und räumlichen Aspekten ein Ausschnitt. Zeitlich reicht der Quellenbestand der für den Nachweis gleicher oder vergleichbarer struktureller Veränderungen der vemerechtlichen Sachkompetenz aufgrund eines Wandels der sozialen Verhältnisse bis in die Zeit König Wenzels (1378-1400) zurück. „Landfriedenunabhängige“ Vemeverfahren dieser frühen Zeit bis 1437 hat Richard Gimbel 1990 ortsspezifisch für die freie Reichsstadt Frankfurt am Main untersucht.<sup>97</sup> Daran knüpft meine Untersuchung an. Räum-

95 Ausgesuchte Beispiele aus der Zeit des 16. Jahrhunderts sind: 1512 Aug. 9: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, 3. Band, bearb. von Moritz von Rauch, Stuttgart 1916, Nr. 2280; 1515 Aug. 4: Staatsarchiv Münster (StA Ms), Gräflich Landsbergsches Archiv Gemen, Akte P Nr. 3, Heft 1, fol. 3; 1548 Juli 19: ebd., Oberfreigrafenschaft Arnsberg, Akten Nr. 238, Heft 4; 1548, Mai 23 bis 1555: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA D), RKG-Akten C 322/1035, Bl. 13ff.; 1548 Nov. 19: ebd., RKG-Akten, T 368/1407. Ergänzend ein Beispiel aus der Zeit davor: 1459 Juli 6: StdA F, Vemgerichtssachen, Nr. LXXXVIII.

96 Vgl. Günter Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 71 (1951), Nr. 254.

97 Gimbel, Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 80). *Gimbels* Dissertation steht für die Zeit bis zum Ende der Regierung Kaiser Sigismunds im Jahre 1437, d. h. ausschließlich für die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, vgl. Gimbel a. a. O., S. 15, 244. Der kurze „Ausblick“ a. a. O. auf S. 250ff. ist zu vernachlässigen. Die vorliegende Abhandlung stellt somit eine Ergänzung der Arbeit von Richard

lich beschränken sich die aus den angeführten Quellen mitgeteilten Ergebnisse nicht auf die Freigrafschaft im märkischen Süderland, die von Theodor Lindner so bezeichnete „räumlich grösste aller Freigrafschaften“<sup>98</sup>, aus deren Geschichte die meisten Belege stammen. Ebenso verlief die Entwicklung – man kann auch sagen: die Modernisierung aufgrund Ausbaus, Ausweitung und Verflechtung der Wirtschaft, Bevölkerungszuwachses und Veränderungen anderer gesellschaftlicher Faktoren – auch in den anderen Freigrafschaften der westfälischen Territorien und Herrschaften.<sup>99</sup>

2. Die von den Ursprüngen her fortgeschrittene („modernisierte“) Frei- und Vemegerichtsbarkeit erfasste Handlungen, die der niederen Gerichtsbarkeit unterlagen, sowie auch der „zivilen Gerichtsbarkeit“, so würden wir heute sagen. Die Forderungen nach Sühne durch Geld statt Sache nahmen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert ständig zu. Verstöße gegen *got, ere und recht* waren formelhaft artikulierte Mängel, die auch vorher schon in den Gerichtsscheinen der Freigrafen aufgetaucht waren. Dazu ergänzten den Katalog der Zuständigkeit der Freistühle viele anders geartete Verfehlungen oder Handlungen bis hin zu bloßer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung<sup>100</sup> durch die für den jeweiligen Kläger nach Reichs-, Landes-, Stadt- oder Villikationsrecht zuständige Instanz in seiner angestammten Heimat. Eine Quintessenz aus allem: Das westfälische Frei- und Vemegericht erwarb sich die Stellung einer Instanz mit scheinbar universaler Bereitschaft, auf individuelles oder kollektives Fehlverhalten zu reagieren, das Kläger, die sich benachteiligt fühlten, als Normverstöße werteten. Damit entwickelte sich die westfälische Veme zu einem Spiegelbild sich ändernder gesellschaftlicher, vor allem ökonomischer Gegebenheiten in Stadt und Land.

3. Die Expansion des vemerechtlichen Reaktionskanons beruhte großenteils auf der Komplexität des Denkens bei der Normenanwendung im Strafrecht des späten Mittelalters. Dazu gehörte nicht nur die eigenschöpferische Deutung des Norminhalts. Aber während heutzutage die sozial initiierte Forderung nach Androhung von Zwang und nach Sanktionen vom Gesetzgeber eingefangen, kanalisiert und in verbindliche Normen gebracht wird, bewertete das Freigericht damals die Notwendigkeit, auf das Sozialgeschehen einzugehen, autark. Es setzte selbst das Maß. Das Denken der vemerechtlichen Akteure war außerdem aber auch von der Legitimation durch die Rechtsmacht beeinflusst, die das Maß, die (neue) „Norm“ trug. In der hohen Meinung der Freigrafen von ihrer Stellung war sie dazu angetan, Gebote und Verbote einer sich ändernden Gesellschaft weiterzuentwickeln. Anders als heute beim Zustandekommen von Normen im formenstrengen Rechtsetzungsverfahren hatte das Frei- und Vemegericht Freiraum für die Entfaltung subjektiver Normenbildung, die ein bestimmtes Verhalten in der Gesellschaft als unnormal, gemeinschaftswidrig und egalierungsbedürftig erkannte und im Namen von König/Kaiser und Heiligem Reich aufgriff. Anschaulich trat das beispielsweise in der Meinungsäußerung jenes Freigrafen

*Gimbel* für die Zeit bis zum Ende der heimlichen Gerichtsbarkeit dar. Sie erfasst im Übrigen räumlich ein breiteres Spektrum des Vemegeschehens.

<sup>98</sup> *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 91.

<sup>99</sup> Den besten, auch heute noch gültigen Überblick gibt insofern das Werk von *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 1 bis 193.

<sup>100</sup> *Gimbel*, Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 80), S. 90.

zu Tage, der in der Niederschrift über eine Verhandlung vor dem Freistuhl zu Villigst bei Schwerte an der Ruhr Kaiser Sigismund *als eyn born der rechtverdicheit* bezeichnete, *wante alle wertliken gerichte vam eme vleyten und weder to eme*.<sup>101</sup> Eine solche Sicht der Dinge gab Rückhalt, Kraft und Auftrieb, das nach bisheriger Nomenklatur der überkommenen Veme Neue und Spektakuläre zu wagen und, auf das Begehren des Klägers reagierend, in die Rechtsfindung einfließen zu lassen.

4. Die materiale Kompetenzausweitung hatte zur Folge, dass die Frei- und Vemegerichte nach und nach zu Einrichtungen mutierten, deren Tätigkeit zeitweilig an Massenarbeit grenzte. Das erklärt ihr Überleben an einigen Orten und in manchen Gegenden Westfalens über die Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit – wo immer man pragmatisch die „Grenze“ ziehen mag – hinaus bis in die Zeit mit neuem „Aggregatzustand“ (Peter Moraw<sup>102</sup>), in dem sich „das wenig verbundene Nebeneinander vieler sozialer und politischer Einheiten zum ineinandergreifenden Mit- oder auch Gegeneinander“ weiter „umformte“.<sup>103</sup> Zugrunde ging die westfälische Veme deshalb nicht mangels Arbeit. Die heimliche Acht erlosch, weil im Zuge des Machtausbaus der Territorien die landesherrlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten erstarkten und den aus der Gesellschaft kommenden judikativen Regelungsbedarf selbst abdeckten.

#### Veränderungen im formalen Rechtsbrauch der westfälischen Veme

Die Veränderungen der Frei- und Vemejustiz in ihrer Substanz wurden von außen angestoßen. Die Veme begegnete den externen Impulsen nicht nur damit, dass sie sie positiv zur Kenntnis nahm und ihre Sachkompetenz darauf abstellte. Gleichzeitig passte sie Teile ihres vorzeiten ausgesprochen streng formalisierten Verfahrens den neuen Befindlichkeiten an. Auch dazu einige Resultate, die aus dem trotz bedauernswerter Kriegsverluste immer noch reichen Quellenbestand aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters erschlossen werden konnten.

Selbst nachdem Kaiser Friedrich III. von Habsburg in der so genannten Frankfurter Reformation vom 14. Aug. 1442 im Verhältnis zu der westfälischen Gerichtsbarkeit den Entscheidungsvorbehalt der jeweils zuständigen heimischen Gerichtsbarkeit durchgesetzt hatte,<sup>104</sup> hielten die westfälischen Freigrafen stereotyp an ihrer seit langem geübten Verwarnungspraxis fest. Die Verwarnung (oder: Warnung) bestand darin, dass der Beklagte aufgefordert wurde, sich binnen gemessener Frist – in den meisten Fällen innerhalb von 14 Tagen – zur Vermeidung eines Vemeurteils mit dem Kläger zu einigen, andernfalls er sich an einem mit der Warnung bereits festgesetzten Termin vor dem Freistuhl einzufinden und zu verantworten hatte. Während die Verwarnungen vor 1450 meistens reaktionslos verlaufen waren oder nur zu außergerichtlichen Güteverhandlungen mit unbefriedigenden Ergebnissen geführt hatten, änderte sich die Praxis danach

101 Staatsarchiv Osnabrück (StA Os), Dep. 3 a 1 VII, Nr. 54, fol. 39.

102 Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestaltender Verdichtung, Das Reich im späten Mittelalter, 1250-1490, Propyläen Geschichte Deutschlands, Band 3, Frankfurt am Main – Berlin 1955, S. 21.

103 Ebd., S. 25.

104 Landeshauptarchiv Koblenz (LHA Ko), Kurtrier U 1729; Stadtarchiv Soest (StdA So), Abt. A Nr. 1072. Wegen weiterer Lagerorte s. Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 201ff. und 247.

von Fall zu Fall. 1455 wies ein Dokument auf einen gelungenen Vergleich mit den Worten hin, die Parteien hätten sich *in gutlichait gantz gericht geschlicht verständigt und entschaiden*.<sup>105</sup> Mit der Verständigung endete das Vemeverfahren. Der *compromiß* erschien immer mehr in den gerichtlichen Niederschriften.<sup>106</sup> Er kannte vielerlei Arten. So konnte er in einem „echten“ Vergleich bestehen, mit dem die Parteien ihre unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen und Rechtsstandpunkte bereinigten, indem sie beiderseitig auf einen Teil des Anspruchs und des Widerspruchs verzichteten.<sup>107</sup> Ihn konnte der Freigraf aber auch so vorschlagen, dass er die Entscheidung des Vemerechtsstreits einer Gruppe von Freischöffen übertrug – oft zweimal drei Schöffen –, die sich abseits des Gerichtsorts in Westfalen in der Heimat der Parteien trafen, um die Parteien bei ihren Vergleichsbemühungen in der Sache zu unterstützen und das Einigungsverfahren zu steuern. Beispielsweise ordnete 1457 der süderländische Freigraf Johann Hackenberg einen Gütetermin vor den *wissenden* Räten Friedrichs, des Pfalzgrafen bei Rhein, in Heidelberg an.<sup>108</sup> Kam der Kompromiss nicht zustande, nahm das Vemeverfahren seinen normalen Fortgang. Regelmäßig folgte eine erneute Verwarnung und Terminierung.<sup>109</sup> Immer häufiger waren Vergleichsbemühungen aber erfolgreich. (...) *ettlich erber wyse lute* hätten zwischen den Parteien vermittelt, heißt es 1461 in einem Brief. Und weiter: *alle unwille unfruntschaft vehde vyntschaft und was sich bißher unfruntlichs zwischen unns beyder parthien und der unsern mit wortten als wercken haimlich oder offenlich ergeben hat, sei aus der Welt geschafft, so bezeugten Bürger aus Kaufbeuren*.<sup>110</sup> Das war eine Einigungsformel, die in ihrer Art erwarten ließ, dass der Rechtsfrieden dauerhaft halten würde.

Die Gerichte, die einst als Erste das Vemerecht angewendet hatten, waren durch das ideengeschichtlich aus dem Rechtsinstitut der handhaften Tat herkommende Gebot, den der schweren Missetat überführten Täter hängen zu lassen, in dem Freiraum ihrer Entscheidung eingeschränkt gewesen. In dem (nach Peter Moraw) „Aggregatzustand“ der fortgeschrittenen spätmittelalterlichen Welt waren den Möglichkeiten der Vemerichter zur Rechtsgestaltung dann aber kaum noch Grenzen gesetzt.

An vielen Beispielen wird deutlich, dass auch die ursprünglich für die westfälische Veme charakteristische Stringenz beim Zugriff auf Beklagte nachließ. Der 1442 in Frankfurt am Main formulierte Gerichtsvorbehalt für auswärtige Rechtssprechungsorgane ließ die Abforderungspraxis anschwellen. Die Abforderung wurde geradeheraus zu einem Spiegelbild der Ladung und Warnung. Der Kö-

105 1455 Sept. 5: Stadtarchiv Kaufbeuren (StdA Kfb), S 87.

106 1461 März 5: StdA Wü, 69 U; 1464 Aug. 16: StdA Nö, Best. Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 8; 1479: ebd., fasc. 12 (das Deckblatt dieses Aktenstücks trägt die Sammelbezeichnung: *Westphälische Compromiß-Acten in Sachen Hans Hegentalers von Augspurg contra Conrad Becken et Consorten allda betr. die dem Hegentaler gemachte Beschuldigungen wegen seines ZwölferAmts zu Augspurg de Anno 1479*).

107 Auf einen solchen Vergleich steuerte der Neustädter Freigraf Wilhelm Hackenberg am 30. Juni 1500 hin. Er schlug den Schöffen und Untertanen von Pulheim einen *gütlichen tag* in Mülheim oder Deutz am Rhein vor, HStA D, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1073, fol. 30.

108 1457 Jan. 12: Stadtarchiv Ulm (StdA Ulm), Best. U 5060. Ähnlich: 1464 Aug. 16: StdA Nö, Best. Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 8; 1489 Jan. 14: LHA Ko, Abt. 53 C 25, Nr. 3073, fol. 3.

109 1461 Juni 8: StdA Wü, 71 U.

110 1461 Juni 22.: StdA Kfb, S 725.

nig/Kaiser, Reichsfürsten, Landesherrschaften, Edel- und Grundherrschaften, Schwurverbände des Landadels im süddeutschen Raum, Stadträte und andere Amts- und Würdenträger ließen den Freigerichten vermehrt *afforderungsbrieve* zukommen. Allerdings trotz des eindeutig gefassten Reichsabschieds nicht mit dem erhofften durchschlagenden Erfolg. Ein Grund dafür war: Auf dem Frankfurter Reichstag waren Freigrafen nicht gehört worden. Ihre Anliegen hatten keine Chance gehabt, berücksichtigt zu werden. Damit argumentierten die Freigrafen später, als sie die Abforderungen zurückwiesen, die sich auf den Beschluss des Reichstags stützten. Immerhin schwand die Tendenz, den Forderungen der oben genannten würdigen Klientel stets zu widerstehen. Die Abforderung, die ausweislich der undatierten Abschrift eines Briefs aus der Mitte des 15. Jahrhunderts von Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach bei dem Freistuhl *vor der porten* zu Neustadt für Bürgermeister und Rat der Stadt Donauwörth einging, wurde nicht zurückgewiesen. Der Freigraf gab die erbetene Verhandlung vor dem Markgrafen frei.<sup>111</sup>

Im Unterschied dazu blieb den Vemeegerichten die sprichwörtliche Schärfe erhalten, falls sie Sanktionen für erforderlich hielten. 1462, am 12. März, hatte der Würzburger Bischof Johann III., Herzog von Franken, in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Würzburg sämtliche Urteile, die *vor dem westvelischen gerichte zur Newenstat im Suderlande* und vor dem *ersamen Johann Hackenberg, frygreve daselbst* ergangen waren, für ungültig erklärt. Im September des Jahres entschied das süderländische Freigericht, *das der ußspruch (...) antreffende die verclageden von Wirtzburg nicht von werde en war na dis gerichts rechte ind soll sijn machtloß (ind) crafftloß an allen enden ind steden, da er vorgetzogen werde.*<sup>112</sup>

Wie beweglich die Frei- und Vemeegerichte im ausgehenden Mittelalter bei ihrer Prozesssteuerung wurden, ist u. a. daran zu erkennen, dass sie sich immer häufiger dazu verstanden, Ersatztermine, beispielsweise einen *weiteren richtlichen richttag*<sup>113</sup> oder *einen nottage*<sup>114</sup>, zu gewähren oder auch Verfahren ohne weitere Verfolgung einzustellen.<sup>115</sup> Schließlich darf die Formel nicht unerwähnt bleiben, die im Urteilstenor ein erstes Ablassen von der ursprünglich fürchterlichen und Schrecken verbreitenden Androhung und Festsetzung der Todesstrafe dokumentierte: die Verurteilung – nur noch – zur Schadloshaltung an Hab und Gut des oder der Beklagten.<sup>116</sup> Sie hatte bis zum Erlöschen der Veme Bestand. Vorher war den Klägern und ihren Erben noch zugesprochen worden, neben dem Hab und Gut auch die Personen, d. h. Leib, Hab und Gut der Beklagten und ihrer Erben, in ihre Macht zu bringen.<sup>117</sup> Dann verschwand auch der Zu-

111 Staatsarchiv Bamberg (StA Ba), Brandenburger Urkunden, L. 574, Nr. 2127. Vgl. auch: 1490 Nov. 4: HStA D, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Akten Nr. 1073, fol. 24. Das sind zwei Beispiele von vielen.

112 1462 März 12 und Sept. 6: StdA Wü, 76 U und 77 U.

113 1464 Jan. 29: StdA Ulm, Best. A (397), Nr. 61.

114 1464 Juni 15: StdA Nö, Best. Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 15; 1464 Juni 26: ebd., fasc. 8; 1490 Okt. 4: Stadtarchiv Zerbst, I B 1471 (*noitdach*); 1548 Mai 11: LHA Ko, Best. 27, Nr. 354, fol. 7, 8 (*nottagk*).

115 1480 April 12: StdA Nö, Best. Westfälische Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 13.

116 S. dazu: 1467 Jan. 22: LHA Ko, Best. 612, Dep. Stadt Andernach, Urk. Nr. 1012.

117 1466 April 28: Hauptstaatsarchiv München (HstA M), Best. Haus- und Familiensachen, Westfälische Gerichte, U 1466 IV 28.

griff auf den Leib, die Gefangennahme, aus dem Richterspruch. 1467 wurde die ausführliche Formel benutzt: Richter und Schöffen sowie alle Einwohner von Selters sollten den Beklagten aus ihrer Herrlichkeit vertreiben und keine Gemeinschaft mehr mit ihm haben, d. h. weder mit ihm essen noch trinken, nichts von ihm kaufen und ihm nichts verkaufen, ihn nicht beschirmen und ihm keinen Beistand gewähren.<sup>118</sup> 13 Jahre später wurde der Stadt Frankfurt am Main mit ähnlichen Worten aufgegeben, sie möge den Beklagten *nyte juwer stat driven und eme nycht husen noch herbergen und eme neyne meynschop noch geselschop eyn don myt etten, myt drincken, myt malen, myt backen, myt broggen, myt kopen noch vorkopen, in geynerleyewyss neyne meynschop myt eme eyne hebn (...)*<sup>119</sup>

Die Flexibilität, die sich die westfälischen Freigrafen in der Spätzeit zu Eigen machten, zeigte sich schließlich darin, dass sie das Verbot weiteren gesellschaftlichen Kontakts mit den in ein Vemeverfahren Verstrickten nicht nur bei der so genannten letzten Sentenz in den Tenor des Urteils aufnahmen. Sie verwendeten es auch als interimistische Maßnahme schon bei der Warnung, die sie regelmäßig mit der Ladung zum Termin vor dem Freistuhl verbanden. 1502 wurde Bürgermeister, Schultheiß, Schöffen und der ganzen Bürgerschaft von Frankfurt am Main aufgegeben, mit dem aus Andernach stammenden Kläger sowie dem Schultheiß, den Schöffen und allen über 14 Jahre alten Mannspersonen, ausgenommen *pfaffen und fryscheffen*, der Gemeinde Melsbach bei Neuwied keine Gemeinschaft zu pflegen, bis sie ihm, dem Freigrafen, oder dem Kläger geantwortet hätten.<sup>120</sup>

Ich fasse zusammen:

1. Wie der Abschnitt mit den Ausführungen zur Ausweitung der materialen Zuständigkeit gibt die Zusammenstellung von Quellen in diesem Teil der Abhandlung auch wieder nur einen Bruchteil der Nachweise für die Veränderungen im formalen Rechtsbrauch der westfälischen Veme wieder. Unter Hinweis auf den Zeithorizont Richard Gimbel's in seiner Frankfurter Dissertation<sup>121</sup> sind allein das ausgehende Mittelalter – nicht das ganze späte Mittelalter –, also die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts und (die Periodisierungen überschreitend) der Beginn des 16. Jahrhunderts berücksichtigt.<sup>122</sup> Auch wurden überwiegend wieder Quellen für das märkische Süderland herangezogen, die, wie die Forschungen auf gesamtwestfälischer Basis aber zeigen, für die formale Entwicklung der westfälischen Veme als Ganzheit repräsentativ sind. Allerdings übte die eine oder andere Freigrafenschaft die königliche/kaiserliche Gerichtsbarkeit operativ gar nicht mehr bis in das 16. Jahrhundert aus, während andere Freigrafenschaften, vor allem diejenigen, die dem Erzbischof von Köln in seiner

118 1474: HStA Wi, Abt. 340, Grafschaft Sayn-Hachenburg, Akten Nr. 1629 b. Ähnlich: 1480 Juni 28: Stadtarchiv Schwäbisch Hall (StdA SHa), Best. 4/205, fol. 90 a, 91 b, sowie 1480 Aug. 4: StdA F, Vemgerichtssachen Nr. CXXVII; 1482 Nov. 20: ebd., Nr. CXXXVII, und 1487 Sept. 10: ebd., Nr. CLIX b.

119 1487 Sept. 10: ebd., Nr. CLIX b.

120 1502, um Aug. 25: ebd., Nr. CLXXXIII b.

121 Gimbel, Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 80).

122 Ich meine systemadäquat; denn der Wechsel vom Mittelalter zur Neuzeit ist nach herrschender Lehre fließend. Das oft hilfswiese bemühte Konstrukt „um 1500“ ist in Ordnung und steht einer variablen Betrachtung nicht entgegen.

Eigenschaft als königlich/kaiserlich verordneter Statthalter der westfälischen Freigerichte am engsten verbunden waren, d. h. diejenigen im kurkölnischen Herzogtum Westfalen mit dem Oberfreistuhl zu Arnsberg, bei ständig abnehmender Geltungsdauer bis in das 18. Jahrhundert Bestand hatten.

2. Der Schrecken, den die westfälische Veme anfangs besonders stark erzeugt hatte, war darauf zurückzuführen gewesen, dass es für ihren Zugriff um Leben oder Tod, meist um Tod ging. Der Tod durch den Strang, der im Vollgericht bei der letzten Sentenz drohte, war das Menetekel sowohl für denjenigen gewesen, dessen Missetat als *vemewrogig* erkannt worden war,<sup>123</sup> als auch für denjenigen, der mit dem Vorsatz, eine vemerügige Tat begehen zu wollen, auf welchem Wege auch immer von der schweren Strafe, die die Vemegerichte verhängten, Kenntnis bekommen hatte. Ja, auch für diesen „bereiten Täter“ hatte die „rigoros-brutale Einförmigkeit des Urteils“ (Wilhelm Janssen<sup>124</sup>) eine wichtige psychologische Wirkung als Abschreckung ausgeübt (obschon, wie im Schrifttum immer wieder einmal betont wird, nur wenige vemerechtliche Todesurteile vollstreckt worden sind<sup>125</sup>). Die Hinrichtung durch den Strang (den Strick, die *wyde*, das *reep* oder Seil<sup>126</sup>) und das Hängen an dem nächsten Baum, wenn es denn vorkam, behielten ihre abschreckende und emotional aufrüttelnde Schaurigkeit das ganze späte Mittelalter hindurch bis zu dessen Ende. Das zeigen allein schon die beiden Zitate zu Beginn des Abschnitts dieser Abhandlung über den Wandel des Sozialverhaltens und des Rechtsbrauchs der Veme: das Urteil des Neustädter Vemestuhls von 1477 sowie dasjenige des Gerichts im Assinghauser Grund von 1490. Mehr noch: Veme und Tod schlugen sich in der Überlieferung noch bis weit in die Neuzeit hinein nieder. 1582 verurteilte ein Vemegericht im Bistum Münster einen Stiftsuntertan von St. Mauritius zum Tode. Nach Maria Zingsheim wurde das Münsteraner Urteil mit dem Schwert vollstreckt.<sup>127</sup> Von diesen Schreckenssituationen herkommend, die als statisches Prinzip in archaisierender Weise der Veme über mehr als zwei Jahrhunderte immanent waren, stellt sich der mit mehreren Beispielen belegte Wandel im Verfahren der Frei- und Vemegerichte als eine Lockerung dar, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Kriminologisch entfernte sich auch die Verfahrenspraxis der Veme in zunehmendem Maße von ihrem Ursprung. Bewegung bestimmte das Handlungsprofil der Freigrafen und der Gerichtsumstände, je weiter die Zeit fortschritt und die ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse sowie die Mentalität der Menschen sich änderten. Flexibilität und Elastizität traten neben Statik und Stabilität.

123 Für die Vervemung, die als letzten und schärfsten Urteilsspruch die Todesstrafe vorsah, zwei Beispiele aus der Regierungszeit König/Kaiser Sigismunds: 1429 Juni 20, vgl. Eberhard Fricke, Die Verurteilung des Herzogs Heinrich von Bayern-Landshut durch das Frei- und Vemegericht Limburg (1429), in: Heimatblätter für Hohenlimburg, 40. Jg. (1979), S. 101ff. und 121ff.; 1433 Aug. 17: Staatsarchiv Nürnberg (StA N), Best. Herrschaft Pappenheim, Urk. 1433 VIII 17.

124 Janssen, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 189 und 213.

125 Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 605; von Winterfeld, Geschichte Dortmunds (wie Anm. 84), S. 98.

126 Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 601.

127 Maria Zingsheim, Der Ausgang der Veme, Düren 1911, S. 26ff. Die Hinrichtung erweckte gewaltiges Aufsehen in der Bürgerschaft von Münster. Das Domkapitel beklagte den Vorfall in einem Protestschreiben an den Bischof mit dem Bemerken, Freigrafen wären mitnichten zu Leibesstrafen befugt. Das Ereignis trug zum schnellen Verfall der Veme im Stift Münster bei, s. Zingsheim a. a. O.

3. Die Loslösung erfasste die unterschiedlichsten Prozessstationen. Einige wurden aufgeführt und durch dokumentarische Hinweise belegt. Das Verfahren bis zu der *letzten sentencien* im *vulgericht* ermöglichte Gütetermine, Kompromisse, die Aus- und Verlagerung von Streitgegenständen auf andere Instanzen, bei denen sich unter anderem Dreier-, Sechser- oder Neunergremien hervortaten und die durch auswärtige Freischöffen gebildet wurden. Im Endurteil mit der letzten Sentenz selbst lösten die Freigabe von Beklagten, die Einstellung des Verfahrens, auch mittel- und langfristiges Ruhen „bis zu den ewigen Tagen“<sup>128</sup>, die Verurteilung zu Geld- oder Sachleistungen, insbesondere zu Schadenersatz, die Auferlegung von Bußen und Wohlverhaltensklauseln sowie weitere Erleichterungen den archaischen Strafanspruch ab, wie er am 25. November 1371 in dem Westfälischen Landfrieden Kaiser Karls IV. – damals für Landfriedensbruch – dekretiert worden war.<sup>129</sup>

4. Wie die Belege zeigen, entwickelten die Freigrafen im Zuge der sich in dem mitmenschlichen Kontakt ergebenden Veränderungen nicht nur in der städtischen Kaufmannschaft, im Handwerk und Handel der Städter und in den Zünften, sondern infolge der gerade zum Ausgang des Mittelalters hin zunehmenden Mobilität der Gesellschaft auch auf dem Lande Fantasie und Innovationskraft, um das stärkere Bedürfnis nach anderem, und zwar erweitertem Rechtsschutz mit neuen formalen Angeboten zu erwidern. Die Freigrafen variierten die Verfahrensmodalitäten. Sie waren bereit, als Antwort auf den sozial- und rechtspolitischen Wandel Urteile zu fällen, die im Vergleich mit dem früheren Brauch als unkonventionell anzusehen waren. Bei aller Festigkeit im eigenen Amtsverständnis und trotz ihres unerschütterlichen Selbstbewusstseins stellten sie sich um. An ihrer königlich/kaiserlichen Vollmacht ließen sie allerdings nicht rütteln. Da war nichts zu bezweifeln. In der Grafschaft Mark steuerte beispielsweise Wilhelm Hackenberg als *fyrgreve ter nyerstad und im Suderlande* 1515 *van konynchlicher gewalt und macht und crafft der keysserlichen frynestolle* auf einen Vergleich zu,<sup>130</sup> ja, selbst 1547 noch bezog sich eine Ordnung für das Freigericht Neustadt auf die seit *mynschenn gedenckenn* praktizierte königliche und kaiserliche Legitimation.<sup>131</sup> Erst ein Jahr später, 1548, ist an demselben Freistuhl Severin von Freialdenhofen in seiner Amtsauffassung der landesherrlichen Hoheit „verfallen“. Der *vrigreve des freyenstoils zur Nuwerstat im Suderlande* führte sein Amt nur mehr *von wegen des durchluchtigen hochgeborenen fursten und hern, hern Wilhelmen, Hertzogen zue Gulch, Cleve und Berge, Graven zue der Marcke und Ravenspurg, herre zue Ravenstein etc.*<sup>132</sup>

5. Die Palette für die kriminalgeschichtliche Fortschreibung der Observanzen auch im Bereich der vemerechtlichen Verfahrenspraxis ist breiter, als sie hier – eben doch immer nur mit wenigen Beispielen – dargestellt werden konnte.

128 1434 März 30: HStA. M, Abt. I, Pfalz-Neuburg Reichssachen, U 148.

129 Der Kaiserfrieden hatte dem Friedensstörer *acht* und *veme* angedroht sowie ihm und seinen Helfern den Strang in Aussicht gestellt, vgl. StA So, Abt. A Nr. 34, und *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 448. „Der Tod durch den Strang ist die ‚höchste Wette des Königs‘. Die Ververnung heisst später auch ‚die höchste Kaiseracht‘“, so noch einmal *Lindner*, a. a. O., S. 601. Vgl. auch: *Gimbel*, Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 80), S. 25, sowie *Wurm*, *Veme* (wie Anm. 75), S. 57ff.

130 1515 Aug. 4: StA Ms, Gräflich Landsbergisches Archiv Gemen, Akte P Nr. 3, Heft 1, fol. 3.

131 HStA D, RKG-Akten T 368/1407.

132 1548 Juli 19: StA Ms, Oberfreigrafschaft Arnsberg, Akten Nr. 238, Heft 4.

### Fazit: Die Fortdauer des Wandels im Vemewesen seit ca. 1450

Die Analyse führt zu zwei Schlussthesen.

In soziologischer Hinsicht: Bei der Untersuchung von Wirkungszusammenhängen und Interdependenzen bezüglich des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Vemewesens wurden sozio-kriminologische Veränderungsmuster festgestellt. Im Wandel der gesellschaftlichen Prozesse, im Zusammenleben überhaupt, in Wirtschaft, Handel und Handwerk, in der Kultur, Infrastruktur und Beweglichkeit, beeinflussten Veränderungen die Veme in ihrer ganzen Existenz. Die Inhalte der Rechtsprechung ebenso wie das Verfahren. Mehrere „Muster“ wurden beschrieben, nicht alles konnte berücksichtigt werden.<sup>133</sup> Doch zeigte sich: Die Veme ging mit ihrer sachlichen Zugriffskompetenz in die Breite. Sie lockerte sich und erfand kriminalgeschichtlich hoch interessante Instrumente und Methoden, um dem gesellschaftlichen Bedarf nach mehr Flexibilität und Volksnähe bei der Streitschlichtung entgegenzukommen.

Für die Reichsgeschichte: Als Forschungsextrakt für die Reichsgeschichte ist die folgende Erkenntnis besonders zu betonen. Die vemerechtlichen Reformergebnisse substanzieller und verfahrensmäßiger Art, die in die Beschlüsse und Urteile der westfälischen Gerichte eingingen, entfalteten ihre Rechtskraft weiterhin im Namen von König/Kaiser und Reich. Wie zu Beginn der Königsbanngerichtsbarkeit bei der Vervemung zum Tode durch Erhängen veremte der Freigraf den Lästere von Gott, Ehre und Recht, den Geldschuldner und Beklagte, die sich eines niederen Delikts schuldig gemacht hatten, des Königs/Kaisers und Reichs wegen. Anders formuliert: Die königliche/kaiserliche Gerichtsgewalt schlug via westfälische Veme durch bis auf die Ebene einfacher gesellschaftswidriger Verfehlungen in Stadt und Land.

### *Veme-Kriminologie und Reichsbewusstsein auf der operativen Ebene vor Ort*

Mit dem weiteren Abschnitt untersuche ich, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss das Königtum/Kaisertum über die westfälische Veme auf bestimmte Teile der Bevölkerung hatte.

Bei der Analyse argumentiere ich nicht verfassungsrechtlich. Der gedankliche Ansatz liegt im Verfassungspsychologischen. Die zentrale Fragestellung lautet: Kamen das König-/Kaisertum und das „Herrschaftsobjekt“ wie „Herrschafts-subjekt“ „Reich“ (Karl-Friedrich Krieger<sup>134</sup>) im Denken der Teile der unteren Gesellschaftsschichten an, für die die Veme von Bedeutung war? Drang die For-

133 Vielleicht reizt die noch weiter in die Breite und Tiefe gehende detaillierte Fortsetzung der Forschung einen Doktoranden für eine Dissertation.

134 Karl-Friedrich Krieger, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, München 1992, S. 36, 103ff. Krieger stellt u. a. zwei Abschnitte seines Buchs unter die Themen „Reich und Reichsrepräsentation in der Vorstellung der Zeitgenossen“ und „Nichtfürstlicher Adel und Bürger zwischen König und Reich“ (a. a. O., S. 36ff. und 39ff.). Ich betrachte meine Untersuchung als Ergänzung dazu unter der Blickrichtung von den Zeitgenossen (unten) zum Reich (oben), nicht aus der Sicht des Königs/Kaisers (oben) zu den Reichsgliedern und Untertanen (unten). Vielleicht kann meine Abhandlung auch ein wenig zur Praxis des Volksebens beisteuern, zu der u. a. Adolf Waas, Der Mensch im deutschen Mittelalter, Graz – Köln 1964, schon richtungweisende Ausführungen gemacht hat. Allerdings – das ist mir klar – ist die Analyse nur hypothetisch.

mel „König (Kaiser) und Reich“ mit Hilfe der westfälischen Gerichtsbarkeit in das Bewusstsein der Menschen? Wurden Geist und Sinn angeregt? Um darauf Antworten zu geben, reichen nicht wenige nüchterne Fakten aus, Hinweise auf Instrumente, Anordnungen, Befehle des Königs oder der Hofkanzlei. Es muss etwas von dem Glanz deutlich werden, der die Herrscher umgab. Im übertragenen Sinne muss die Gloriole hinzutreten, wie sie visuell im Bildnis eindrucksvoll und pittoresk der Miniaturist des berühmten Herrscherbildes Kaiser Karls des Großen für das Veme-Kompodium im Soester Stadtarchiv festhielt.<sup>135</sup>

### *Glanz und Gloria der Herrscher im Weltbild der Veme*

1. Es mag überraschen, dass die Betrachtung mit dem fränkischen Kaiser beginnt. *Rediens autem legatus hec Karolo nunciavit, qui mox ius vetitum instituit, quod usqz in praesens ve nie vocatur*,<sup>136</sup> so beschrieb der aus dem Westfälischen stammende<sup>137</sup> Kölner Kartäusermönch Werner Rolevinck in seinem Buch zum Lobe Westfalens die Botschaft, die König Karl der Große von seinem Emissär empfangen haben sollte, den er angeblich zu Papst Leo III. nach Rom gesandt hatte, um Rat einzuholen, wie er sich der aufmüpfigen Sachsen erwehren könnte. Rolevincks legendäre Darstellung der rechtspolitischen Maßnahme Karls des Großen, die allgemein als die Einsetzung der westfälischen Veme(-gerichte) gewertet wird, entstand in einer Zeit, in der die königliche/kaiserliche Veme noch nicht erloschen war, sondern nach wie vor in manchen Teilen Westfalens wirkte. Indes ist hier unerheblich, wie der Kölner Mönch als gebildetes, geschichtsbeflissenes Glied der Gesellschaft die Entstehung der Veme beurteilte. Wichtig ist, was die Zeitgenossen vor Ort dachten, was die Freigrafen und das Personal auf der unteren Ebene des Gerichtszweigs wahrnahmen, verinnerlichten und verbal oder schriftlich weitergaben: Sie teilten die Ansicht von der rechtsbegründenden Handlung Karls des Großen.

... unde wand nu, gnedige forste, de gode keser karoll de gerichte (...) gesatyget unde gefunden heve. U. a. mit dieser Berufung auf den Stiftungsakt Karls baten die Freigrafen zu Limburg an der Lenne, Arnsberg, Eversberg, im Stift Paderborn, zu Büren, Soest und Gaverbeck, Dortmund, Lüdenscheid und in der freien krummen Grafschaft<sup>138</sup> um 1425 Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, so

135 StdA So, Abt. A Nr. 3169. Vgl. *Fricke*, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 18.

136 „Der Gesandte überbrachte Karl diesen Bescheid. Dieser setzte daraufhin ein Strafgericht ein, das bis zum heutigen Tag die Feme genannt wird.“ Lat. Text – mit den auffallenden Unwägbarkeiten: „*vetitum*“, „*usqz*“ (= *usque*) und „*ve nie*“ (= *veme*) – nach: *Wernerus Rolevinck, De laude antiquae Saxoniae nunc Westphaliae dictae*, Köln 1474 (Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, Leihgabe der Stadt Düsseldorf), fol. 29. Übertragung nach: *Werner Rolevinck 1425-1502*. Ein Buch zum Lobe Westfalens des alten Sachsenlandes, nach der Ausgabe Hermann *Bückers* von 1953 neu bearbeitet und hg. von *Anneliese Raub*, Münster 2002, S. 60. Zu Text und Übertragung bedarf es einer kritischen Anmerkung, die *Rolevincks* Bild von der Einsetzung der Veme gerichte relativiert: Seine Formulierung *ius vetitum* heißt wortgetreu übersetzt: „verbotenes Gericht“ (oder „Recht“). Die Einsetzung eines „verbotenen Gerichts“ gibt keinen Sinn. Der Begriff *ius vetustum*, „altes“ oder „bereits bestehendes Gericht“, würde eher einleuchten. Auch die Worte *ve nie* lassen aufmerken. Häufen sich auch in diesem Abschnitt des „Westfalenlobs“ Druckfehler? *Ellen Widder*, *Westfalen und die Welt*. Anmerkungen zu *Werner Rolevinck*, in: *WZ* 141 (1991), S. 93ff. (96), hat die Frage gestellt, was zur geringen Resonanz des Buches beigetragen haben mag: „ob es z. B. wirklich die vielen Druckfehler waren“. An dieser Stelle besteht für die Zukunft noch Forschungsbedarf.

137 Vom *Rolevinckhof* in Laer b. Horstmar im Bistum Münster. Vgl. im Einzelnen: *Widder*, *Westfalen* (wie Anm. 136), S. 94.

138 In dieser Reihenfolge bei der Unterzeichnung.

dringend und demütig sie zu bitten vermochten, künftig zu vermeiden, aus Geringschätzung des Hl. Römischen Reichs und seiner Gerichte den Freistuhl zu missachten.<sup>139</sup> ... *wante got von hemelrike und dey konyng Karl dat hilge heme-like recht also gemaket und gefryet hebt*, hieß es 1429 in einem Grundsatzurteil des Freistuhls zu Villigst bei Schwerte zur Judenfrage im Vemewesen.<sup>140</sup> Und noch um 1744 führte der Arnberger Oberfreigraf in einem Memorandum für den Statthalter der westfälischen Freigerichte aus, der zur Präsentation gesandte Anwärter für das Freigrafenamts solle die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten geloben, *wie dan solches der grosse und heilige Kayßer Carl hochloblicher gedächtnus gesatz und verordnet hatt undt von alters hergebracht undt gehalten ist*.<sup>141</sup> Diese drei fast willkürlich ausgesuchten Beispiele stehen für unzählige sinnliche Meinungsäußerungen von Vemerepräsentanten auf der lokalen Ebene.

Zwar hat die Wissenschaft die Einsetzung der westfälischen Vemeerichte durch Karl den Großen nach mittelbarem päpstlichem Ratschluss längst als Legende entlarvt. In den Köpfen und Herzen der Freigrafen hatte sich die ordnende Hand des Frankenkönigs aber zur Gewissheit und zu einer nicht wegzudenkenden Annahme verdichtet. Die Freigrafen beriefen sich auf die königliche Gunst, den Westfalen zur Bekämpfung des Unfriedens im Land die Vemeerichte gegeben zu haben, in Ladungen, bei Verwarnungen, in Urteilsbriefen und Weistümern. Das geschah nicht aus egozentrischer und irrealer Überhöhung der ihnen verbrieften Ermächtigung, sondern im Bewusstsein unzweifelhafter Authentizität der 600 Jahre alten Rechtswohlthat und in der festen Überzeugung bis in die Gegenwart und Zukunft wirkender realer Rechtsetzung für ihre Amtsausübung.

Die mit dem Hinweis auf das Weistum von Villigst offenbar gewordene Legitimierung der gesamten Freigrafenschaft durch *konyng Karl* und *got von hemelrike* stärkte das Selbstvertrauen der Vemerichter, das in ihnen ohnehin aus der personengebundenen Verleihung des Amts durch den zu ihren Lebzeiten herrschenden König/Kaiser als Rechtswahrer gewachsen war. Der Gottesbezug, wohl zu verstehen als Wirkung des Heiligen Geistes bei der Rechtschöpfung, gehörte zu dem unverrückbaren Fundus an Glaubensgewissheit der Freigrafen. Das machte den Gerichtszweig krisenfest. Sozial bedeutete es für die mehr als 30 000 Gerichtspersonen<sup>142</sup>, dass die Reputation der am Ende der Rangfolge operierenden Organe der Veme wuchs. Rechtspolitisch führte die sakrale Gloriele sogar zu der allgemein herrschenden Überzeugung von der Verteidigung des Christenglaubens neben der Wahrung des Landfriedens als Strafzweck der Veme. Alles zusammen schließlich, der Karls-, Leo- und Gottesbezug, prägte die Geisteshaltung der Vemerechtsprechenden. Das legendäre Geschehen um 800 n. Chr. Geb. war für sie mehr als eine nicht angezweifelte Erzählung, mehr auch als ein Glaubenssatz; für sie war er imperatives, verpflichtendes Recht im Radbruch'schen Sinne als Kulturbegriff.<sup>143</sup>

139 Hauptstaatsarchiv Hannover (HstA H), Urkunden, Celle Or. 8, Nr. 687.

140 Transfix in: Stadtarchiv Erfurt (StdA Ef), 0-0/AXXX-5 (1439 Jan. 16). Druck: Eberhard Fricke, Die westfälische Veme und die Juden in der Stadt Erfurt, in: MVGAÉ 60 (1999), S. 32ff.

141 StA Ms, Mscr. VII Nr. 204, fol. 30ff. Erwähnung durch Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 205.

142 Freigrafen, Schöffen, *vil andere gude mannen* des Umstands, Fronen und Schreiber.

143 Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 4. Aufl., hg. von Erik Wolf, Stuttgart 1950, S. 131ff., 174.

„Aus dem Königsbann ist der Mythos der Veme entstanden.“<sup>144</sup> Dieser zentrale Satz aus der Feder Albert K. Hömbergs ist zu einem viel genannten Leitsatz für die westfälische Forschung geworden.<sup>145</sup> Angesichts der Quellenlage vor dem Hintergrund der zunehmenden Ausweitung der im 15. Jahrhundert aufblühenden Veme ist er angeführt, weil auch die tradierten Dokumente, die den Königsbann als Identifikationsmerkmal der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit *expressis verbis* ausdrücken, während dieser Zeit zahlenmäßig stark anwuchsen. Die Formel verdeutlicht den qualitativ hohen Rang der Veme. Die auf weit über 300 Freistühle geschätzte Zahl der nach Vemerecht in Westfalen agierenden Gerichte,<sup>146</sup> gewiss eine schwankende Zahl mit abnehmender Tendenz zum Ende hin, markiert neben dem gediegenen qualitativen Wert eine Quantität von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die soziale Komponente.<sup>147</sup> Die vielen Plätze, an denen Freigerichte tagten, und die große Schar der Menschen, die jeweils für „ihren“ Freistuhl in irgendeiner Art und Weise an der Veme mitwirkten, über einen Zweig der Gerichtsbarkeit mit dem König/Kaiser an der Spitze des Hl. Reichs verknüpft, das war für alle, für diejenigen in den Zentren und an den Fernwegen Westfalens ebenso wie für die in den weiten Ebenen des Münsterlands und im Bergland südlich der Ruhr, im Lipper Land oder im Waldeck'schen ein Merkmal von allererster mentaler Bedeutung sowie von nachhaltigem sozialem und kulturellem Gewicht.

Diese einführenden Erkenntnisse erklären die Konsistenz der Legitimation für die Rechtsprechung unter Königsbann, mit der die Freigrafen und Freistühle ihren Dienst versahen. Nicht die Ernennung des dem König/Kaiser präsentierten Bewerbers für ein Freigrafenamnt durch den Herrscher allein gewährte die Rechtsprechungsvollmacht und bildete die dauerhafte Rechtsgrundlage für das Amt des Freigrafen. Die Ableitung der Befugnis aus der omnipotenten Herrschergewalt Karls des Großen von Gottes Gnaden und das Richten aus der Vollmacht des zu Lebzeiten des Amtsinhabers regierenden Herrschers *under konigsbanne* verliehen der Legitimation des Freigrafen die denkbar höchste Weihe. Sie machten seine Würde als Richter der Veme aus. *Bannus regis* bedeutete *bannus sanguinis*. Königsbann = Blutbann.<sup>148</sup> Von dieser nicht-autogenen, vielmehr auf

144 Albert K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafenschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 3. Zur Kodifikation des Königsbanns bereits im Sachsenspiegel von 1225 vgl. aus jüngster Zeit die Übertragung ins Hochdeutsche von Paul Kaller, Der Sachsenspiegel, München 2002. Der Aufsatz von Peter Lamberg, ‚under konniges banne‘ in mittelniederdeutscher Rechtsdichtung, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 10 (1998), S. 241ff., wird dessen Aufmerksamkeit finden, der sich bei der Bearbeitung von Rechtsquellen mit dem Königsbann befasst und sich in Verbindung mit der Sache nebenbei literaturgeschichtlich begeistern lässt.

145 Vgl. dazu u. a. Janssen, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 187ff. (190 unten und 191 oben).

146 Hömberg, Veme (wie Anm. 75), S. 139ff. (164).

147 Janssen, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 214, hält die Zahl der an den Freigerichten anhängigen Verfahren im Vergleich mit den Prozessen bei anderen Gerichten (z. B. bei den bischöflichen Offizialatgerichten) für wenig repräsentativ. Ich vermeide es, daraus eine nur schwache Sozialwirkung der Veme abzuleiten. Der Kölner Erzbischof als kaiserlich verordneter Statthalter der westfälischen Gerichte oder die Freigrafen versammelten oft im Beisein des Stuhlherrn eine erstaunlich große Zahl an Freischöffen um sich. 200 Freischöffen (1420 in Arnsberg), jeweils 400 (1430 in Dortmund und am Freistuhl zu Villigst), 400 (1431 in Oespel) und sogar 800 (1434 wiederum in Villigst) zählt Lindner, Veme/Feme (wie Anm. 78) auf, s. dort S. 506. Deren Wirkung als Multiplikatoren sollte in Verbindung mit den anderen Faktoren für die soziale Bedeutung der Veme nicht unterschätzt werden. Vgl. auch weiter unten Anm. 172.

148 Krieger, Reichsreform (wie Anm. 134), S. 22f.

das König- und Kaisertum zurückgeführten Amtsautorität zehrten die Freigrafen noch in später Zeit, als die gesellschaftlichen Veränderungen ihre hochgerichtliche Vollmacht längst um die Befugnis zur Rechtsfindung bei ordnungsbedürftigen Angelegenheiten minderer Qualität ausgeweitet hatten.

3. Unter dem Prüfungsaspekt, welcher soziale und kulturelle Einfluss unter dem Dach der Veme auf die Menschen in Stadt und Land einwirkte, d. h. überall dort Folgen hatte, wo die Frei- und Vemegerichtsbarkeit lebte und wirkte, ist vor dem Schritt hin zu diesen Zeitgenossen der Vemeorgane vor Ort noch ein Augenblick bei den obersten Rechtsgaranten im Königs- und Kaiseramt zu verweilen.

Zu den glanzvollen Gestalten, die mit ihrer Personalpolitik, mit Weisungen, Aufträgen, Befehlen, Ladungen, Abforderungen und vielen Regierungsakten anderer Art auf höchster Ebene die westfälische Vemejustiz begleiteten, steuerten, zu steuern versuchten oder auf welche Weise auch immer initiierten, gehörten von Ludwig dem Bayern bis zu Karl V. alle Herrscher mit mehr oder weniger politischer Weitsicht für innenpolitische Einsatzmöglichkeiten zur Friedenssicherung und Rechtswahrung im Reich.<sup>149</sup> Von den Regierungshandlungen, den vielen Aktionen – sie sind nicht alle zu zählen – mit unmittelbarer Beteiligung westfälischer Freigrafen, wähle ich zwei Komplexe aus. Sie aber sind wichtig für die Darstellung des Transports von Eindrücken und Erfahrungen bei der Begegnung mit der königlichen/kaiserlichen Herrschaftsausübung bei Hof oder durch das Reichsoberhaupt mit seiner Administration.

a) 1408 setzte Ruprecht von der Pfalz für die Geschichte der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit einen Markstein. Er ließ den westfälischen Freigrafen zwanzig Fragen zur Organisation und zum Verfahren der westfälischen Gerichte vorlegen. Das war die im Schrifttum gern als „Ruprechtsche Fragen“ apostrophierte Erhebung, „deren Beantwortung die erste allgemeine Schriftquelle zur Veme und ihrem Prozessrecht überhaupt darstellte“.<sup>150</sup> Am 30. Mai 1408 lieferten vier Freigrafen in Heidelberg ihre Antworten ab. Ungeklärt ist, ob die vier die Abgesandten aller westfälischen Freigrafen waren, die zu der Zeit amtierten. Nicht ausgeschlossen ist, dass der königliche Kanzleibedientete – wahrscheinlich war es Johann Kirchen, der Hof(gerichts)schreiber, „eine einflussreiche und für das Rechts- und Gerichtswesen am Hof zentrale Persönlichkeit“<sup>151</sup> –, dass Kirchen also sein Erkundigungsersuchen auftragsgemäß ihnen allein zukommen ließ. Gegebenenfalls war die Breitenwirkung der vom Königshof ausgehenden Faszination auf die westfälische Freigrafenschaft noch intensiver

149 Mit diesen Herrschern verbinden sich u. a. die folgenden zentralen oder individuell besonders bedeutsamen Akte königlicher/kaiserlicher Rechtsfortbildung auf dem Gebiet der Frei- und Vemegerichtsbarkeit: (1) 1332 März 3.: Kaiser Ludwig der Bayer verleiht dem Mindener Bischof Ludwig von Braunschweig für sein *uri herzogdom* die Befugnis, *under koniges banne nach veme rechte Gericht zu halten, als in dem lande Westfalen recht is* (StA Ms, KU 120). (2) 1371 Nov. 25.: Westfälischer Landfrieden Kaiser Karls IV. (u. a. StdA So, Abt. A Nr. 34). (3) 1442 Aug. 14.: Reichsabschied König Friedrichs III. = Frankfurter Reformation oder *Reformatio Friderici Imperatoris* (u. a. StdA Soest, Abt. A. Nr. 3169 – Abschrift –). Zu 1: Schon vorher – 1322 – hatte der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg behauptet, dass er das *ius seu secretum quod dicitur Veme (...)* *tamquam dux Westphaliae a sacro imperio* zu Lehen trage, vgl. *Wurm*, Veme (wie Anm. 75), S. 32.

150 Bernhard *Diestelkamp*, Das Königliche Hofgericht unter Karl IV.: Wenzel und Ruprecht und die Veme, in: Festschrift für Clausdieter Schott zum 65. Geburtstag, hg. von Marcel Senn und Claudio Soliva, Bern u. a. 2001, S. 10.

151 Ebd., S. 10.

und psychologisch wirksamer für deren Weitervermittlung der spannenden Erfahrungen mit dem Königtum an andere.

b) Mit König/Kaiser Sigismund aus dem Hause Luxemburg erreichte nach Karl dem Großen, dem ganz am Anfang stehenden *legendären* Gipfel, die Königsbanngerichtbarkeit im Gewand der westfälischen Veme ihren *wirklichen* Zenit. Sigismund (1410-1437)<sup>152</sup> machte Westfalen neben dem Hofgericht und Hofrat sowie den übrigen Reichsgerichten beispielsweise im oberdeutschen Raum zu Rottweil und Wimpfen am Neckar, Ravensburg-Leutkirch, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt und Nürnberg<sup>153</sup> zum Vorort seiner der Bewahrung des inneren Friedens dienenden königlichen und kaiserlichen Gerichtsbarkeit.

Mit seiner leidenschaftlichen Förderung des Gerichtszweigs trat Sigismund engagiert rechts- und sozialpolitisch aus dem Schatten seines Bruders Wenzel. In den westfälischen Königsbanngerichten fand er sogar die Chance, Namen und Bedeutung des Königtums und damit den Reichsgedanken in allen deutschen Landen zu verbreiten, d. h. der Königsherrschaft und dem Kaisertum innenpolitisch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit den verloren gegangenen Stellenwert zurückzugeben, den die Zentralgewalt im *sacrum imperium Romanum* bis zu seinem Vater Karl IV. innegehabt hatte. Jörg K. Hoensch fasst zusammen: „Eine wesentliche Neuerung beinhalten die Bemühungen des Monarchen, durch seine Rechtswahrungspflicht über die Feme die königliche Gerichtsbarkeit insgesamt zu stärken. Sigismund und mehrere seiner engsten Mitarbeiter waren Freischöffen, die mit eigens bei Hofe anwesenden Freigrafen Urteile fällten (...). Mit seinen Bestrebungen, anhängige Hofgerichtsverfahren an den Dortmunder Freistuhl zu überweisen, verfolgte Sigismund das Ziel, auch die durch ‚privilegia de non evocando‘ geschützten Reichsfürsten vor Gericht zu stellen.“<sup>154</sup>

Dortmund ist das Stichwort für die weitere Analyse. Hier, in dem *intra muros* gelegenen Freistuhl „Zum Spiegel“, sah Kaiser Sigismund seine und des Reichs *heimliche kamer*<sup>155</sup> oder *keyserliche heymelike kamer*<sup>156</sup>. Luise von Winterfeld hat dem Stuhl ein Prädikat gegeben, das den Intentionen, die der Herrscher damit verband, sogar einen einmaligen Status in der gesamten Vemejustiz verlieh: Des Hl. Reichs Kammer zu Dortmund sollte „keine gewöhnliche Dingstätte, sondern eine Zentralstelle für das Vemerecht werden“.<sup>157</sup> Ob die Entwicklung entsprechend verlief, stehe dahin. Für die vorliegende Untersuchung ist festzuhalten, dass von dem Freistuhl „Zum Spiegel“ eine besondere psychologische Wirkung auf das Denken der Menschen ausging: „Zur Zeit Kaiser Sigismunds und später herrschte außerhalb Westfalens die Ansicht, dass ‚der oberste Freistuhl‘ der Veme in Dortmund gestanden habe“,<sup>158</sup> und mehr: 1426 teilten Be-

152 Seit 1433 Kaiser.

153 Friedrich *Merzbacher*, *Iudicium Provinciale Ducatus Francorum*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956, S. 1, 29ff.

154 Jörg K. *Hoensch*, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368-1437, München 1996, S. 519.

155 1434 April 30.: StA Osnabrück, Dep. 3 a 1, VIII, Nr. 54, Urk. 28.

156 1435 Febr. 9.: Stadtarchiv Dortmund (StdA Do), Best. 1 Repertorium (ehem. Urk. Nr. 2527, im 2. Weltkrieg verloren); 1444 April 1.: Historisches Archiv der Stadt Köln, Briefbuch Nr. 17, Bl. 8 r. bis 9 r.

157 von *Winterfeld*, *Geschichte Dortmunds* (wie Anm. 84), S. 95ff. (99).

158 Ebd., S. 99. Bemerkenswert ist in dem Zusammenhang aber auch, dass der Kaiser 1434 eine Rechtsauskunft nicht von seinem „Vorort“ Dortmund einholte, sondern sich an den Rat der Stadt

klagte, die sich vor Vemeladungen schützen wollten, dem Rat der Reichsstadt am Hellweg mit, der Freistuhl in Dortmund sei *ein kamer des hl. rychs ind over ander gerichte by uch gelegen das overste*.<sup>159</sup>

Exemplarisch lässt sich aus den Verhältnissen der Regierungszeiten Ruprechts von der Pfalz und Sigismunds von Luxemburg nicht nur eine Passion für die Sache der westfälischen Gerichtsbarkeit ablesen. Größe und Glanz des Königtums und der Kaiserherrschaft sowie eine nicht etwa diffuse, sondern kohärente Realpräsenz der Reichsidee gingen in die Vorstellungswelt des Personals der Vemejustiz auf allen Stufen ein, auch unten an der operativen Basis. Wie sehr sich die Freigrafen stolz am Glanz des Königs (Kaisers) und Reichs festmachten, wie sie sich daran erquickten und nachhaltig ihre davon abgeleitete Legitimation präsentierten, zeigten Art und Inhalt ihrer nach außen dokumentierten Autorität. *Van konynchlycher gewalt und macht und crafft der keyserlichen fryenstolle* übte der Freigraf noch nach der Schwelle zur Neuzeit sein hohes Amt aus, so z. B. 1515<sup>160</sup>, ebenso 1521<sup>161</sup>. *Konigliche und keiserliche eliche dinckstatt und stoel* nannte 1512 Silvester Lorinde als Freigraf der Freigrafenschaft und des Freistuhls Volkmarsen das Freigericht Arnsberg.<sup>162</sup> Und noch 1786 lud der letzte Oberfreigraf im kurkölnischen Herzogtum Westfalen zu einer Verhandlung vor dem *kaiserlichen freien Stuhlgericht* zu Allendorf ein.<sup>163</sup> Das ganze späte Mittelalter hindurch hatten die Vemerichter vergleichbare Kennzeichnungen mit dem herrschaftlichen Beiwort, das die Herkunft der Ermächtigung testierte, verwendet, und zwar durchaus alternierend, d. h. nicht nur schematisch oder formelhaft. Noch zwei zeitlich weit auseinander fallende Beispiele dazu: Während es 1427 in einem Gerichtsschein zugunsten des Reichserbmarschalls Haupt II. von Pappenheim zu Pappenheim noch *as recht ys des heymeligken vrijen konynges gerichte*<sup>164</sup> hieß, stand der Name *locus legitimus banno regis* für die königliche Dingstatt schon ziemlich am Beginn der Tradition (1245).<sup>165</sup>

Dieser bei der Fülle der tradierten Belege zwangsläufig kursorische Abriss über die Existenz königlich/kaiserlichen Glanzes und majestätischer Würde als allgemein gültiges Herrschaftsprädikat in der Formensprache und im Bewusstsein der Freigrafen bedarf abschließend weiterer Darlegungen, um deutlich wer-

Münster wandte, weil dieser in Vemeangelegenheiten *erfaren und versteendig* sei, vgl. Friedrich Bernward *Fahlbusch* / Heinz *Stoob* (Hg.), *Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland*, Bd. 2: 1351-1475, Köln/Weimar/Wien 1992, Nr. 183 (= S. 200) unter Hinweis auf die im StA Ms lagernde Quelle.

159 Ebd., S. 100. Selbstverständlich war in Stadt und Grafschaft Dortmund die in die Veme involvierte königliche/kaiserliche Kammer nicht der einzige Multiplikator, der den Bürgern und Besuchern König/Kaiser und Reich näher brachte. Deutlicher noch drückte sich das Verhältnis zum Königtum und zur Kaiserherrschaft für die Reichsstadt in der Schirmherrschaft des Königs und im bürgerschaftliche Huldigungseid aus. Beim Einzug des Königs in die Stadt erlebten die Dortmunder „ihren“ König physisch. Vgl. Angelika *Lampen*, Karl IV. in Dortmund. Eine Stadt erlebt den Kaiser, in: Ferne Welten – Freie Stadt. Dortmund im Mittelalter, hg. von Matthias *Ohm*, Thomas *Schilp*, und Barbara *Welzel*, Bielefeld 2006, S. 87ff.; S. 93: „Was blieb war die Stärkung des innerstädtischen Reichsbewusstseins (...)“.

160 1515 Aug. 4.: StA Ms, Gräflich Landsbergsches Archiv Gemen, Akte P Nr. 3, Heft 1, Fol. 3.

161 1521 Dez. 4.: HStA D, Kleve-Mark, Akten Nr. 646, fol. 22.

162 1512 Nov. 15.: Stadtarchiv Siegburg, Dep. St. Servatius, II. Abt., Archivalien des adeligen Schöfengerichts zu Siegburg und des subdelegierten Gerichts, Akten II 36 (Abschrift).

163 Nach der Vorlage im StA Ms gedruckt bei *Zingsheim*, Ausgang der Veme (wie Anm. 127), S. 59.

164 StA N, Herrschaft Pappenheim, Urk. 1427 Febr. 13.

165 *Lindner*, Veme/Feme (wie Anm. 78), S. 336.

den zu lassen, wie mindestens einiges davon in das Denken der sonst am Vemeverfahren Beteiligten abstrahlte.

*Die westfälische Gerichtsbarkeit als Medium für die Teilhabe  
der vemekundigen Bevölkerung am König-(Kaiser-)tum und die Verbreitung  
von Reichsbewusstsein<sup>166</sup>*

Wilfried Reininghaus hat bei der Darstellung des Verhältnisses der Landschaft Castrop zur märkischen Landesherrschaft die eindrucksvolle Formel von der „Verlängerung des Landtags nach unten“ verwendet.<sup>167</sup> Dies Wort als Metapher auf das geistige Band des König-/Kaisertums und Reichs mit den Reichsuntertanen auf dem Gebiet der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit angewandt, ist geradezu ein Schlüssel für die Brücke zu den Teilen der Bevölkerung, die in den werdenden und konsolidierten Territorien, den Fürstentümern, Landesherrschaften, Herrschaften, Residenzen und Städten mit den westfälischen Gerichten in Berührung kamen. Diese Bindung an König/Kaiser und Hl. Reich erscheint in Westfalen als dem Land, in dem die Veme ihren Sitz hatte, noch stärker und breiter gestreut als in den Städten und Regionen, auf die die westfälische Gerichtsbarkeit außerhalb zugriff.

### 1. Die Verlängerung nach unten innerhalb der Vemehierarchie

Auf der untersten Ebene der Gerichtsorganisation agierten außer den Fronen und Schreibern, die von der geringen Zahl her zu vernachlässigen sind, sowie auch außer den Freigrafen, deren kommunikative Funktion für die real existierende imperiale Idee selbstverständlich ist, zwei Gruppen nebeneinander.

a) Erstens die Freischöffen, die „geschworenen Freien“, wie die *scabini (imperiales oder imperio nostro iurati)* schon im 14. Jahrhundert in Deutsch bezeichnet wurden.<sup>168</sup> Das waren diejenigen Freien, die im Freigericht den amtsspezifischen Schöffeneid abgelegt hatten.<sup>169</sup> Bei ihnen ist methodisch zwischen zwei Untergruppen zu differenzieren. Die vielen Freischöffen aus dem Bürgerstand wie einfache Bürger, Bürgermeister, Altbürgermeister, aus dem Bereich der Amtspersonen wie Drost, Amtmänner, Go-/Hogreven, Wibbel-/Kirchspielrichter, Bedienstete – Ministerialen – bei Hof, aus dem in der Freigrafenschaft bodenständigen niederen Adel, Ritter oder Schildbürtige,<sup>170</sup> sowie Freischöffen als herausgehobene Angehörige ähnlicher sozialer Schichten im Sprengel der Freigrafenschaft erscheinen in den Dokumenten mit ihren Namen als *vrijescheppen* neben den ebenfalls zahlreichen Freischöffen aus (fast) allen deutschen Landschaften, Territorien, Herrschaften, Städten und ländlichen Gegenden des Hl. Reichs, deren Tätigkeit sich nicht darin erschöpfte, im Umstand des Freigerichts bei der

166 Zur Entstehung von Reichsbewusstsein, das ein „Festhalten an der königlichen Bannleihe begünstigte“, seit der Zeit des sächsischen Königtums vgl. *Janssen*, Hömbergs Deutung (wie Anm. 75), S. 212.

167 In: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), S. 13ff. (39).

168 Vgl. Theodor *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 501, und Karl-Friedrich *Krieger*, *Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1350 -1537)*, Aalen 1979, S. 287ff. (289). Karl *Kroeschell*, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2 (1250-1650), 8. Aufl., Opladen 1992, S. 170f., weist u. a. auf die weitere Bezeichnung *proscriptores* hin.

169 *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 502ff.

170 Ebd., S. 401.

Urteilsfindung mitzuwirken, sondern die als verlässliche Träger des Vemegeheimnisses Botschaften, die das Freigericht aussandte (Ladungen, Verwarnungen, Urteilsbriefe) oder die es erhielt (Abforderungen), zu befördern und – in frühester Zeit – zu Dritt auch sogar einen verwehten Mann, den sie „zu Lande oder zu Wasser“ antrafen, zu hängen.

b) Theodor Lindner ging davon aus, dass es Freistühle gab, die der genossenschaftlichen Ausrichtung des Umstands entbehrten.<sup>171</sup> Sie urteilten ausschließlich mit „geschworenen Freischöffen“. Vor allem im gebirgigen Teil Westfalens erhielten sich aber Freigrafschaften mit Freistuhlgütern, deren Besitzer als Mitumstände zum Frei- und Vemegericht dingspflichtig waren.<sup>172</sup> Diese, das Freigericht prägende Genossenschaft der Stuhlfreien des Freigrafschaftsbezirks wirkte bei der Urteilsfindung mit. Im echten Ding sowieso, im gebotenen Ding von Fall zu Fall, hier zwar nicht mit allen anderen Stuhlfreien der Freigrafschaft, aber gewiss mit dem intelligenten „bäuerlichen Patriziat“ (Otto Borst<sup>173</sup>).

Diese beiden Gruppen, die den Gerichtsumstand bildeten, wurden in den Quellen von dem Sammelbegriff *vemenoten* erfasst.<sup>174</sup> Das war der breite Bodensatz der Vemehierarchie. Dessen gemeinsame Arbeitsleistung im Gerichtsumstand trug in der Horizontalen zu einer ständischen Verdichtung bei, die half, das Leben in der Isolation der kleinen räumlich engen Gruppe zu verändern. Adel, Bürger, freie Landbewohner wuchsen im Umstand des Gerichts zusammen. Das gegliederte nachbarschaftliche System mit den symbolhaften Merkmalen Burg (oder: festes Haus) – Stadt – Land wurde durchlässiger. Gemeinschaftsbezüge lösten Trennendes ab. In der Vertikalen darüber stand an der Spitze der Rangfolge, zugleich als oberster Regent und Lenker im Hl. Reich, der König/Kaiser.

Mittels seiner fortdauernden Einflussnahme auf das Vemegehen durch Ernennungen<sup>175</sup> und – selten – Amtsenthebungen von Freigrafen, Ladungen vor sich, wissende Räte oder das Hofgericht, Abforderungen, Ermahnungen, Exemptionsprivilegien etc. stellte das Reichsoberhaupt die unmittelbare Verbindung vom Reich zu den unteren Gerichtsorganen her. Umgekehrt replizierte der Freigraf mit Assistenz der Freischöffen und anderen Freien des Gerichtsumstands mittels Benachrichtigungen über freigerichtliches Handeln am Freistuhl nach oben zur Reichsspitze. Aufgrund dieses wechselseitigen Schriftverkehrs sickerte mehr vom König (Kaiser) und Reich, von der gouvernementalen Führung des Herrschers sowie dem Regierungsinhalt und -nutzen in das Bewusstsein der Akteure als auf irgendeinem anderen Wege. Fast systematisch, indes auch zufallsabhängig, mehr oder weniger kraftvoll nach der jeweiligen Mitteilungsin-

171 Ebd., S. 500.

172 1430 Mai 2.: Im Gerichtsschein über die Lösung Herzog Heinrichs IV., des Reichen, von Bayern-Landshut vom Vemebann im Freigericht Halver führte der Freigraf über die Zusammensetzung des Umstands aus: 10 Freigrafen und 40 Fürsten, Grafen und Ritter und weiterhin viele namentlich nicht genannte *gute mann von ritter und von knechten und fryen zu dem heimlichen gericht und frienstulln gehorende*; HStA M, Abt. I Pfalz-Neuburg Reichssachen, U 140 a. Zur Existenz der vielen Freistuhlgüter im märkischen Süderland vgl. u. a.: Richard *Graewe*, *Freie, Freigut, Freistuhl* in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Witten 1927.

173 Otto *Borst*, *Alltagsleben im Mittelalter*, Frankfurt am Main, 1983, S. 111ff. (133, 149).

174 *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 400; *Holzbauer*, *Femegerichte* (wie Anm. 2), S. 402f.

175 Mit der Ernennung wurde zwischen dem König/Kaiser und dem Freigrafen ein Bannleiheverhältnis begründet. Im wissenschaftlichen Diskurs erweist sich dies als eine „Synthese aus amts- und lehnrrechtlichen Rechtsbeziehungen“, so *Krieger*, *Lehnshoheit* (wie Anm. 168), S. 291.

sität des Freigrafen, dem in dem Kommunikationsprozess an der Basis der Vemehierarchie die stärkste Mittlerposition als Interpret königlicher/kaiserlicher Autorität und Machtausübung an der Spitze des Reichs bei Hof zukam. Auch unter dem Einfluss des seit Dietrich von Moers als Reichsstatthalter der westfälischen Gerichte zwischengeschalteten Kölner Erzbischofs brach die Verbindung des Freigrafen zum König/Kaiser nicht ab. König- und kaisertreu und damit medialer Transporteur des Königsgedankens blieb er auch in der erweiterten Vemehierarchie.

## 2. Partizipation außerhalb der Gerichtsorganisation

Der kulturelle Effekt, den die Veme als vom König (Kaiser) und Reich abgeleitete höchstrichterliche Rechtsprechung im Alten Reich für die verschiedenen sozialen Schichten bewirkte, erfasste außerhalb des Apparats wiederum zwei Gruppen von Menschen.

An der ersten Stelle stand die heterogene Gruppe der Kläger und Beklagten, Vorsprecher und Prokuratoren, Abfordernden, Zeugen, Prozessgehilfen wie Notare, Offenschreiber, Boten etc., d. h. alle Teilnehmer am vemegerichtlichen Verfahren. Sie wussten, dass sie in Westfalen ein für sie außergewöhnliches Gericht erreichten. Mit Gewissheit werden sie dem Gedanken nachgegangen sein, von Gewährsleuten im Wege der „Flüsterpropaganda“ darauf aufmerksam gemacht oder auch aufgrund eigener Kombinationsgabe, aus welcher Quelle die westfälische Veme ihre Vollmacht entlehnte und sich das Recht nahm, ihre Sache zu behandeln. Denn warum sollen die Menschen des späten Mittelalters weniger wissbegierig gewesen sein als die heute lebenden?

Neben der unmittelbaren, durch die Gerichtsverfassung und das Verfahren vorgegebenen Partizipation ist als mittelbare Teilhabe an Elementen aus dem Wirkungsbereich des Königs/Kaisers das mentale und die Persönlichkeit bildende Erlebnis derjenigen in die Betrachtung einzubeziehen, die als Familienangehörige, Bekannte oder in anderer Eigenschaft Kontakt zu dem Freigrafen, den Freischöffen und anderen Genossen des Gerichtsumstands, zu dem Freifronen und Gerichtsschreiber oder zu Prozessbeteiligten hatten. Die Multiplikationsfunktion, die den unteren Organen der Freigrafenschaft und den am Vemeprozess sonstwie Beteiligten für die Weitergabe von Kenntnissen der reichsrechtlichen Struktur und Bedeutung der Veme sowie von Erfahrungen mit den königlichen/kaiserlichen Aktivitäten *eo ipso* anhing, war auch in einer Zeit ohne die modernen technischen Kommunikationsmittel von Gewicht. Die Amtsträger, die den Freistuhl besaßen wie diejenigen, die das Gericht mit Leben erfüllten oder in welcher Art auch immer von ihm abhängig wurden, bildeten das Medium für eine Verbreitung des königlichen/kaiserlichen Namens und von Äußerungen der Politik auf der hohen Ebene des Reichs.

## 3. Die organisationsinterne und -externe Partizipation Verbindendes

Nicht nur die kriminalrechtlichen Essentials – Tat, Täter, Beweismittel, Inhalt und Umfang des Wahrspruchs, Bürgschaften bei Abforderungen – kamen in Verhandlungen vor dem Freistuhl zur Sprache. Auch politische Belange wurden zur Kenntnis genommen, beispielsweise solche, die das Verfahren hemmten oder sogar unterbrechen konnten. Wie der Aufenthalt des Königs/Kaisers zum Zwe-

cke bestimmter Regierungsgeschäfte im Reich oder jenseits der Reichsgrenzen. Symptomatisch ist die Tatsache, dass die königliche/kaiserliche Kanzlei gelegentlich sogar Freigrafen zum persönlichen Erscheinen im Hofrat oder an den Ort bestellte, wo der König/Kaiser sich gerade befand. Das konnte durchaus ein Platz im Ausland sein. Auch dafür ein Beispiel:

Im Frühjahr 1428 befand sich König Sigismund mit dem Reichsheer in Ungarn. Er verließ die Walachei, um in Serbien die befestigten Plätze zu sichern, darunter die gegenüber dem Banater Bergland an der westlichen Flanke der Südkarpaten gelegene Taubenburg (serbokroatisch: Golubac).<sup>176</sup> Die militärische Aktion endete mit einem Sieg Sultan Murads II. über die Königstreuen. In einer Pause zwischen den Waffengängen erledigte König Sigismund eine Menge Rechtsangelegenheiten, darunter die Versöhnung von zwei Adligen, die sich in einem Vemeprozess verfangen hatten, der an den Freistühlen zu Bodelschwingh bei Dortmund und Lüdenscheid im märkischen Süderland abließ. Haupt II. von Pappenheim, Erbmarschall des Hl. Römischen Reichs, Berater, Gefährte und Begleiter des Königs, und der Ritter Konrad von Freiberg, Burgherr zu Waal bei Kaufbeuren, stritten um den Widerruf und die Sühne ehrverletzender Äußerungen durch den Ritter. Vom 27. April 1428 datiert die Eintragung in den Reichs-Registraturbüchern, die die Aussöhnung vor dem König belegt. Im Biwak, tausend und mehr Meilen von der westfälischen Heimat entfernt, waren neben Reichsfürsten und Ratgebern des Königs mehrere westfälische Freigrafen und Freischöffen zugegen.<sup>177</sup> Was hatten sie wohl nach der Rückkehr von der Begegnung mit dem König und seinem „Kriegskabinett“ zu erzählen? Bestimmt einiges, das für westfälische Ohren neu, hoch interessant und im eigentlichen Sinn des Wortes sensationell war.

Themenschwerpunkte der letzten Bände der Westfälischen Forschungen zielten darauf ab, bei historischen Aufrissen in den Bericht Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Kultur- und Mentalitätsgeschichte, Geschichte des Alltags sowie Politikgeschichte zu integrieren.<sup>178</sup> Diese Zielsetzung aufgreifend, ist der Bogen hier sogar noch weiter zu spannen. Es geht nicht mehr nur um König (Kaiser) und Reich, deren Existenz und Wirkmacht via Veme „nach unten“ bis in die adelige, bürgerliche und bäuerliche Schicht der Bevölkerung „verlagert“ wurde. Diese Art Partizipation trifft partiell auch für das Bewusstwerden päpstlichen Handelns in der Welt zu.<sup>179</sup> Die von Päpsten als Gnadenerweise gespendeten Exemptionsprivilegien, die vor dem Zugriff der Veme schützen sollten, wie auch vemebegünstigende Anordnungen des Hl. Stuhls zählen zu den säkularen Aktivitäten, die von Rom ausgingen und sich im Bewusstsein derer niederschlugen, die davon Vor- oder Nachteil hatten. Ein besonders anschauliches Beispiel für eine *vemefreundliche* Einstellung des Papstes ist aus der Geschichte der süderländischen Freigrafenschaft in Südwestfalen überliefert:

176 Joseph *Aschbach*, Geschichte Kaiser Sigmund's, 3. Band, Hamburg 1841, S. 267ff.

177 Nämlich: „Gerhard von Sein(er), Heinrich Fischmeister, Johann v. Gaverbeck (Ghev-), Heinken v. Voerde (Furde), Albrecht Swynde, Dietrich Wagman zu der Schwerte (Swertz)“ als Freigrafen sowie die Freischöffen „Paul Wiener v. Breslau, Engel Sachs v. Friedberg und Hans Schombach“, vgl. Johann Friedrich *Böhmer*, *Regesta Imperii* XI, Innsbruck 1896, Nr. 7055.

178 Vgl. Westfälische Forschungen 52 (2002) und 53 (2003).

179 Vgl. *Moraw*, Spätes Mittelalter (wie Anm. 102), S. 153.

Im März 1461 ging dem Rat der freien Reichsstadt Frankfurt am Main ein päpstliches Breve zu. Papst Pius II. führte aus: *Intelleximus (...) quod coram dilecto filio Johann Hackenberg iudice regiae sedis novae civitatis (...)*. „Wir haben erfahren, was vor dem lieben Sohn Johann Hackenberg, Richter des Königsstuhls zu Neustadt,“ verhandelt worden ist. Die Frankfurter mussten sich die päpstliche Ermahnung gefallen lassen, der aus königlicher Autorität abgeleiteten richterlichen Anordnung des süderländischen Vemerichters Folge zu leisten.<sup>180</sup> Eine derartige Unterstützung von allerhöchster Warte aus Rom dürfte dem süderländischen Freigrafen einen heftigen Motivationsschub für seine Amtsgeschäfte gegeben haben. Gesprächsstoff dazu. Für sich und seine Gerichtsgemeinde. Nach innen wie nach außen.

Das Bewusstwerden von König, Kaiser, Reich und Papst durch Vermittlung der westfälischen Gerichtsbarkeit wurde selbstverständlich dort besonders gefördert, wo Veme sich potenzierte: an den Freistühlen, die von der Infrastruktur her optimal erschlossen waren oder wo kraftvolle Richterpersönlichkeiten ihr Amt hervorragend und werbewirksam ausübten oder – gezielt – in der Reichsstadt Dortmund an des Reichs Kammer. Sie hier zu erwähnen, ist noch einmal zweckmäßig, weil das Beispiel Dortmund für ein ausgezeichnetes Bild steht, das die Dortmunder Stadtkultur bis heute ziert und zugleich zeigt, wie die Veme auch punktuell und in verschiedener Weise königlichen/kaiserlichen Glanz der bildungsaffinen Bevölkerung vermittelte.

Eins von den 16 Tafelgemälden des von 1435 bis 1445 entstandenen Altarretabels in der Hauptkirche St. Reinoldi stellt das Thema „Anklage, Verhör und Verurteilung Jesu vor Pilatus“ dar.<sup>181</sup> Der flandrische Künstler brillierte mit seinen Farben: Pilatus im gelb-rot damaszten Seidenkleid. Jesus im schlichten hellgrünen Gewand vor ihm. Rechts neben dem Gottessohn zwei festlich gekleidete Ankläger. Neben Pilatus eine nachdenkliche Frau und ein Diener, der dem römischen Statthalter eine flache Schüssel hält und aus einem Kännchen Wasser über die rechte Hand gießt, der Schrift gemäß, nach der Pilatus seine Hände in Unschuld wäscht. „Die Zierlichkeit der Figuren, die Sorgfalt der Detailbehandlung sowie die Gepflegtheit und Subtilität der Maltechnik machen deutlich,“ dass der Künstler des Tafelgemäldes „von der Miniatur herkommt.“<sup>182</sup>

Das Stichwort „Miniatur“ führt zu dem Freischaffen Oswald von Wolkenstein.<sup>183</sup> Kunsthistoriker haben herausgefunden, dass unter mehreren Versuchen, die auf dem Tafelgemälde in der Kirche St. Reinoldi dargestellten Personen nach damals lebenden Zeitgenossen zu identifizieren, derjenige am meisten überzeugt, der die Bildnisse des Pilatus und des ersten Anklägers als Porträts des Königs/Kaisers Sigismund und Oswalds von Wolkenstein deutet. Damit handelt es sich bei den beiden Konterfeis um Kryptoporträts. D. h., die Gesichtszüge der veme-relevanten Persönlichkeiten sind hinter den Antlitzen des Pilatus und des

180 1461 März 18: StdA F, Vemgerichtssachen Nr. LXXVII a.

181 Abbildung in: Wolfgang Rinke u. a., Dortmundener Kirchen des Mittelalters, 3. Aufl., Dortmund 2000, S. 35.

182 Wolfgang Rinke, Das Tafelgemälde „Anklage, Verhör und Verurteilung Jesu“ in St. Reinoldi zu Dortmund, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein-Gesellschaft 4 (1986/87), S. 175ff. (178).

183 Vgl. das vielseitig bekannte Bildnis des Minnesängers, Ritters, Ratgebers und Begleiters König Sigismunds auf dem Vorsatzblatt verso in der Liederhandschrift B der Universitätsbibliothek Innsbruck, u. a. abgebildet in: Fricke, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 231.

ersten Anklägers verborgen. Mit dieser Version wird die Darstellung auf dem Alterretabel in ihrer kryptischen Bedeutung insgesamt als „Anklage, Verhör und Verurteilung eines Namenlosen vor dem Femegericht“<sup>184</sup> bezeichnet. Diesen Sinn erhält der Altaraufsatz auch durch die Tatsache, dass sich die Gerichtsstätte des ältesten Dortmunder Freigerichts an der Nordseite der Reinoldikirche befunden hatte und das Gotteshaus seinerseits in der Nähe des Marktes stand, wo zu der Zeit der Entstehung des Gemäldes des Königs und des Reichs Kammer belegen war.

*Fazit: Der Anteil der Veme an der Verallgemeinerung des Königsgedankens in den unteren Schichten der Bevölkerung*

Der Mensch im späten Mittelalter, auch der freie und keinem direkten Zwang unterworfen, lebte in verschiedenen Herrschaftsverhältnissen. Je nachdem, welche soziale Stellung er einnahm, war das Band zu der sein Dasein beeinflussenden Herrschaft fest oder locker geknüpft, die Nähe dazu eng oder weit. Beispielsweise bildeten die Stadtobrigkeit oder auf dem Lande das von einem kirchlichen oder weltlichen Herrn ausgehende Regiment den engsten Herrschaftskreis. Auch genossenschaftliche Bezüge brachten Bindungen hervor. Ob so oder so, im Bewusstsein der Menschen waren Pflichten gegenüber anderen allgegenwärtig, Werktag und Feiertag davon geprägt. Peter Moraw hat in seinem Band der Propyläen Geschichte Deutschlands<sup>185</sup> die Vielfalt der „kleinen Einheiten“, in denen die Menschen im Mittelalter lebten, beschrieben und dabei auf die „Minderheit der Zeitgenossen“ hingewiesen, „die ihre kleinen Welten hinter sich zu lassen vermochten“.<sup>186</sup> Von diesen wenigen, die am „Kräftespiel des Gesamtreichs“<sup>187</sup> sonst nicht teilnahmen, weiteten die vemekundigen und vemeinformierten Mitmenschen ihr Weltverständnis. Zunächst einmal hörten sie wie alle Mitmenschen von der ihnen nach gottgewollter Hierarchie übergeordneten Landesherrschaft einiges. In Friedens- wie in Kriegs-(Fehde-)zeiten spürten sie die Verfügungsmacht des Grafen/Herzogs oder (Erz-)Bischofs als Regelungsinstanz unmittelbar oder vom Hörensagen. Aber vernahmten sie darüber hinaus auch viel vom König/Kaiser und Reich? Darauf eine Antwort zu finden, war Zweck dieser Untersuchung. Ja, sie nahmen daran teil. Sie ließen „ihre kleine Welt hinter sich“.

In dem Bild, das der mittelalterliche Mensch sich vom Staat und von der Gesellschaft machte, wurde jedem der Stände seine Funktion zugewiesen, nicht seiner erprobten Nützlichkeit, sondern seiner Heiligkeit oder seinem Glanz und Schimmer entsprechend (Johan Huizinga).<sup>188</sup> Eine noch so relativierte Sensibilität für den König/Kaiser als Spitze des Abendlandes und von dort abgeleitet das geistige Erlebnis großartigen Glanzes können dem in seiner weithin glanzfernen

184 Rinke, Dortmund Kirchen (wie Anm. 181), S. 179ff. Kritisch dazu: Paul Derks, Oswald von Wolkenstein in Westfalen, in: SüdWestfalen Archiv 3 (2003), S. 9ff. (17ff.). Zu Oswald von Wolkenstein als „Persönlichkeit der westfälischen Veme“ vgl. u. a. Fricke, Veme im Bild (wie Anm. 2), S. 199 und 231f.; ders., Veme (wie Anm. 5), S. 64ff.; ders., Freigrafschaft (wie Anm. 74), S. 23, 32, 86 und 112 und die Weiterverweisungen an den angeführten Orten.

185 Moraw, Spätes Mittelalter (wie Anm. 102).

186 Ebd., S. 22.

187 Ebd., S. 21.

188 Johan Huizinga, Herbst des Mittelalters, 11. Aufl., Stuttgart 1975, S. 75.

Welt lebenden Zeitgenossen nicht abgesprochen werden. Durch den Umgang mit dem Freistuhl und seinen Repräsentanten sickerte in das Bewusstsein der für die weite Welt aufgeschlossenen Menschen etwas von der majestätischen Größe ein, die jenseits des Lehn- oder Grundherrn, der Genossenschaft, des Stadtreiments und des Grafen/Herzogs, Bischofs oder Abts die Geschicke mitbestimmte, die zwar nicht, wie heute, für Wohlstand und soziale Gerechtigkeit, wohl aber für Sicherheit auf Straßen und Wegen und für gerechten Interessenausgleich in Handel und Wandel sorgte. Das Wissen um die Existenz und die Wirkung von Königsherrschaft und Reichsregiment wurde mittels der westfälischen Veme zum geistigen Besitz vieler. Das zu resümieren ist umso wichtiger, als die Wissensvermittlung mit ihrer vorteilhaften Konsequenz für das Lebensgefühl in einer Zeit geschah, die im krassen Unterschied zu heute die Einheit statt Vielfalt, den Zusammenhalt statt Pluralismus und Individualität favorisierte.<sup>189</sup>

Gewiss bleibt der Satz richtig, dass im Spätmittelalter „die weitaus meisten Menschen durch Generationen hindurch ihren König nicht gesehen haben.“<sup>190</sup> Kenntnis von seiner Existenz, seiner majestätischen Würde und dem herrschaftlichen Nimbus haben im ausgehenden Mittelalter indes mehr Menschen verinnerlicht, als auch bei weiser Zurückhaltung einer voreiligen Evaluierung zu vermuten ist.<sup>191</sup> Ernst Schubert hat das 1979 in seiner Monografie „König und Reich“ eindrucksvoll erläutert.<sup>192</sup> Als sein stärkstes Argument für die „Verallgemeinerung des Königsgedankens auch in den unteren Schichten“<sup>193</sup> ist der Hinweis darauf anzusehen, dass im Spätmittelalter des Königstums in der Liturgie gedacht wurde; das Gebet für Papst und König oder Kaiser war übliches Gemeindegebet.<sup>194</sup> Und noch eine vergleichsweise heranzuziehende Begründung: Die am Prozess der westfälischen Veme Beteiligten sind mindestens den „Fahrenden“ vergleichbar, von denen aus Ernst Schubert „Rückschlüsse auf die Öffentlichkeit des Königsgedankens“ und die Teilhabe der Fahrensleute und Vaganten daran zieht.<sup>195</sup>

Den Anteil der so Begünstigten an der westfälischen Bevölkerung oder gar an der deutschsprachigen Gesamtbevölkerung zu schätzen, ist utopisch. Vielleicht gelingt es demjenigen Forscher, der es unternimmt, auf breiter Grundlage einmal die gesellschaftliche Struktur und die soziale Schichtung des Bundes der in

189 Um den mittelalterlichen Geist als eine Einheit und ein Ganzes zu erkennen, ist auch heute noch das 1941 von Johan *Huizinga* verfasste Werk „Herbst des Mittelalters“ (wie Anm. 188) hilfreich, s. dort S. 326ff. („Die Denkformen im praktischen Leben“).

190 Horst *Fubrmann*, Einladung ins Mittelalter, München 1987, S. 35; *Waas*, Mensch im Mittelalter (wie Anm. 134), S. 30. Vgl. dazu auch Anm. 159.

191 Ähnlich *Waas*, Mensch im Mittelalter (wie Anm. 134), a. a. O. Der sakrale Glanz „vermochte sich gerade durch die Seltenheit der persönlichen Berührung, durch die Ferne besser zu entfalten und zu erhalten“, so resümiert *Waas* für Teile der bäuerlichen Lebenswelt im Mittelalter auch außerhalb der Fronhöfe des Königs und des Reichsguts. Die Feststellung überzeugt unter der Annahme, dass nicht selten mit zunehmender Entfernung der Grad der Verklärung größer wird.

192 Ernst *Schubert*, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 60ff. Vgl. auch *Schuberts* Hinweise auf die im „kleinen Volk (gern)“ gebräuchlichen „Königsspiele“ und Volkslieder, in denen der *kaiserliche(n) majestat* gedacht wurde, a. a. O., S. 63 und 137.

193 Ebd., S. 62f.

194 Ebd., S. 62, Anm. 149.

195 Ebd., S. 61.

Westfalen bodenständigen „Wissenden“ zu untersuchen, dabei auch näherungsweise mehr über die Quantität der für die Veme eingenommenen Bevölkerung wenigstens in den westfälischen Territorien, Herrschaften und Städten herauszufinden.

### *Schlussbemerkungen*

In Leitsatzform fasse ich die wichtigsten Ergebnisse der Abhandlung zusammen. Ich verbinde damit ein paar Anregungen.

1. Von den Femetribunalen und Fememorden in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ausgehend, erweitert sich der in der modernen Lebenswelt benutzte Begriff der Feme immer mehr in die Breite. Der Ausdruck wird auf unterschiedliche Lebensvorgänge angewendet. Gegenwärtig droht er seinen angestammten und weiterentwickelten Sinn zu verlieren. Die Bedeutung wird in jüngster Zeit diffus.

2. Der wirkliche Sinn des modernen Femebegriffs äußert sich hauptsächlich in der Beschreibung von Menschen und Kunst verachtenden Handlungen, die, gezielt oder umfassend, Recht und Kultur negieren, indem sie Rechtsnormen oder allgemein gültige gesellschaftliche, politische, künstlerische und moralische Regeln auf das Größte verletzen sowie Menschen und/oder Menschenwerk verdammen. Die Liste der Femebehandlungen reicht bis zum Mord.

3. Rezeptionsgeschichtlich ist der Begriff durch die Verwendung im schöngeistigen Schrifttum der vormodernen Zeit – vornehmlich im 18. und 19. Jahrhundert – der spätmittelalterlichen Veme entlehnt, die sich vom 13. Jahrhundert von Westfalen aus auf den gesamten deutschen Sprachraum ausbreitete und im Zuge der Änderung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse im ausgehenden Mittelalter und in der Frühen Neuzeit bezüglich ihrer sachlichen Zuständigkeit ebenfalls in die Breite erweiterte.

4. Somit kann rezeptionsgeschichtlich folgerichtig eine begriffliche Verbindung zwischen der historischen Erscheinung und den modernen Gegebenheiten festgestellt werden. Aber lediglich als Impuls für eine pervertierte und irrige Imitation im 20. Jahrhundert. Der Spoliencharakter der spätmittelalterlichen Veme im Bild der modernen Feme ist rein äußerlicher Natur. Inhaltlich und förmlich bestehen zwischen beiden Erscheinungen nicht zu überbrückende Unterschiede. Beide Phänomene stehen im Verhältnis eines *aliud* einander gegenüber.

5. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Veme war eine Institution zur Wahrung des Rechts- und Sozialfriedens. Als integrativer Bestandteil der Rechts- und Sozialordnung war sie ein vom König/Kaiser und Reich legitimierter Ausdruck des Königsgedankens, dessen Inhalt und Bedeutung sie mentalgeschichtlich bis in die unteren Schichten der Bevölkerung vermittelte. Was heutige Zeitgenossen zu wissen meinen, wenn sie den Femebegriff für modernes Handeln verwenden und dabei eine geschichtswissenschaftlich gesicherte Ableitung von der Veme im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit unterstellen, ist objektiv fehlerhaft. Für die richtige Weltsicht trifft die Vorstellung nicht zu.

6. Weil beide Lebensäußerungen ihrem Wesen nach nicht miteinander vereinbar sind, wird empfohlen, künftig im Schriftdeutsch zu unterscheiden: „V/v“ für

die Schreibweise in Verbindung mit dem historischen Sachverhalt, „F/f“ für die Darstellung von Vorgängen und Werturteilen der modernen Welt. Die Neuausrichtung der schriftlichen Darstellungsweise in diesem Sinne ist im Gange und sollte fortgeführt werden.<sup>196</sup>

7. Angesichts der eigenständigen Bedeutung des Femebegriffs wird angeregt, das Wort „verfemt“ im Kontext mit entsprechenden modernen Vorgängen künftig ausschließlich als Synonym für „geächtet“ oder „ausgestoßen“ gelten zu lassen. Sprachwissenschaftler mögen den Aussagegehalt genauer definieren und dabei zugleich gegenüber dem schillernden Wortgebrauch in der gegenwärtigen Tagespraxis einengend fixieren.<sup>197</sup> Hinsichtlich der Wörter „Feme“, „Femegericht“, „Femetricunal“, „Fememord“, „verfemen“ oder „verfemt“ etc. kann es somit ruhig verbleiben. Aber der substantielle Bezug zur Veme hat zu entfallen. Ihn gibt es nicht.

196 Vgl. *Schnettler* (wie Anm. 54) sowie weiterführend *Fricke*, *Veme im Bild* (wie Anm. 2), S. 254f.; *ders.*, *Veme* (wie Anm. 5), S. 126; *ders.*, *Verfolgt* (wie Anm. 91), S. 210. – Nicht nur die von *Schnettler* a. a. O. aufgeführten Autoren – mit ihm selbst: zehn – verwenden das „V(v)“ für den mittelalterlichen Sachverhalt. In neuer Zeit treten weitere hinzu: J. Friedrich *Battenberg*, Bernhard *Diestelkamp*, Wilhelm *Janssen*, Johanna *Kossmann-Putto*, Jörg *Engelbrecht*, Wolfgang *Köllmann*, Thomas *Schöne*, Volkmar *Wittmütz*, Johann Peter *Wurn* u. a. In gleicher Weise schrieben schon früher u. a.: Richard *Borgmann*, Hermann *Conrad*, Karl *Féaux de Lacroix*, M. Freiherr von *Freyberg*, Georg *Droege*, Irene *Gasse*, J. *Hörner*, F. *Techen*, Bernhardt *Thiersch*, Karl Georg von *Wächter*, O. *Weerth*, Engelbert Freiherr von *Weichs*, Maria *Zingsheim* u. v. a. m. Entscheidend für die Wahl der Initiale „V“ ist die Dominanz der V-Schreibweise in den Quellen neben „F“ für Feme oder Fehme. In dem Zusammenhang weise ich auf eine Delikatesse hin: 1745 leitete der „Königlich Preußische Comerzien-Rath“ Johann Heinrich *Zedler* im 46. Band seines „Universal-Lexicon(s) Aller Wissenschaften und Künste (...)“ den damals bereits 20 Spalten betragenden Text zu dem Begriff der „Veme“ mit 42 Stichwörtern ein. Sie zeigen die Vielfalt der Schreibweise bei der Verwendung des Worts. – Angesichts der Quellenlage (Dominanz des V in den Quellen) und dieser Fülle von Bezeichnungen gewinnt die pragmatische Anregung von J. Friedrich *Battenberg* für den mittelalterlichen Ausdruck an Gewicht: „Man sollte sich kurzerhand darauf einigen, in Zukunft nur noch entsprechend dem Vorschlag des Autors von ‚Veme‘ zu sprechen bzw. zu schreiben“, s. Buchbesprechung in: *Der Märker* 30 (1981), S. 96. Auch die nahe Verwandtschaft des im Niederländischen bis heute gebräuchlichen „veem“ mit dem mittelniederdeutschen *veme* stützt diese Empfehlung. Zu Begriffsinhalt und Schreibweise vgl. auch *Lindner*, *Veme/Feme* (wie Anm. 78), S. 303ff.

197 D. h. verbindlich bestimmen; denn eine Formel wie „Jürgen Möllemann, der Verfemte“ – so Detlev *Hüwel*, FDP verliert den Superstar, in: *Rheinische Post* vom 18. März 2003, spannt den Bogen für eine adäquate Anwendung des Begriffs zu weit und verfälscht sowohl den fanatisch injuriösen Charakter dessen, der einem Femeopfer die Femehandlung zufügt, als auch die persönliche Integrität des Femeopfers.